

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Leempoel & S. A. Ed. Ciné Revue gegen Belgien	2
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Radio Twist gegen die Slowakei	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Mamère gegen Frankreich	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Österreichischer Rundfunk gegen Österreich	5
Ministerkomitee: Erklärung und Empfehlungen im Medienbereich	5
Ministerkomitee: Medienspezifische Bestimmungen in neuen Entschlüsselungen über Minderheiten	6

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie	7
Europäische Kommission: Sichere Nutzung des Internets durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen	7
Europäische Kommission: Dreistufenkonzept zum Erhalt des Medienpluralismus	8
Über EUR 700 Mio. für die europäische Filmindustrie	8

NATIONAL

AT-Österreich: Recht auf Kurzberichterstattung darf durch Auflagen nicht inhaltlich beschränkt werden	9
BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Deregulierung der Werbe- und Sponsoring-Vorschriften für flämische private Rundfunkveranstalter	9
BG-Bulgarien: Stärkung der Aufsichtsfunktionen des Rats für elektronische Medien über terrestrische Rundfunkveranstalter	10

BY-Belarus: Gesetz gegen Extremismus verabschiedet	11
--	----

CZ-Tschechische Republik: Unternehmenszusammenschluss der zwei größten Kabelnetzbetreiber	11
--	----

DE-Deutschland: Verletzung der Menschenwürde und Jugendschutzverstoß durch Fernsehsendungen gerichtlich bestätigt	11
Telemediengesetz verabschiedet	12
DLM beschließt Eckpunkte zur DVB-H-Erprobung	12

FR-Frankreich: Das Urheberpersönlichkeitsrecht von Victor Hugo vor dem Obersten Revisionsgericht	13
Gesetzentwurf über das Fernsehen der Zukunft: Fortsetzung und Abschluss?	13
Einrichtung eines Fonds „Images de la diversité“	14

GB-Vereinigtes Königreich: Regierung verabschiedet neue Finanzregelung zu BBC-Rundfunkgebühren	15
Erste Marktbewertung der neuen BBC-Vorschläge zu Abrufdiensten	15

LV-Lettland: Neue Vorschriften zur Lizenzerteilung für Rundfunk und Weiterverbreitung verabschiedet	16
Regionalgericht stuft einen Beschluss zur Vergabe einer Rundfunkerlaubnis als rechtswidrig ein	16

MT-Malta: Überprüfung der Liste herausragender Ereignisse	17
--	----

RO-Rumänien: Ringier und Dogan gemeinsam auf dem rumänischen Medienmarkt	17
---	----

SE-Schweden: Chefredakteur einer Abendzeitung wegen Verstoßes gegen das Pressegesetz verurteilt	18
--	----

SK-Slowakische Republik: Änderung zum Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz	19
---	----

UZ-Uzbekistan: Neues Mediengesetz tritt in Kraft	19
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Leempoel & S. A. Ed. Ciné Revue gegen Belgien

In einem Urteil vom 9. November 2006 sah der europäische Gerichtshof für Menschenrechte keinen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit in einer Rechtssache über den Verkaufsstopp und das Verbreitungsverbot einer Ausgabe der belgischen Wochenzeitschrift Ciné Télé Revue. Am 30. Januar 1997 veröffentlichte die Zeitschrift einen Artikel, der Auszüge aus der Vorbereitungsakte und den persönlichen Aufzeichnungen enthielt, die die Untersuchungsrichterin D. einer parlamentarischen Untersuchungskommission übergeben hatte. Der Artikel wurde auf der Titelseite der Zeitschrift mit einer Schlagzeile angekündigt, die über ein Foto der Richterin gedruckt war. Die Enthüllungen fanden starke Verbreitung in der Presse, da das Thema mit dem Fall Dutroux in Verbindung stand und damit, wie

die Polizei und die Justiz die Untersuchungen des Verschwindens, der Entführung, des sexuellen Missbrauchs und der Morde an sieben Kindern geführt hatten.

Nach einem speziellen Verfahren für Eilanträge vor einem Richter in Brüssel erreichte Untersuchungsrichterin D. eine einstweilige Verfügung, die den Redakteur und den Verleger der Zeitschrift anwies, alle erforderlichen Schritte zur Entfernung sämtlicher Exemplare der Zeitschrift aus den Verkaufsstellen zu unternehmen. Außerdem enthielt die Verfügung das Verbot einer weiteren Verbreitung von Exemplaren, die dasselbe Titelblatt und denselben Artikel beinhalten. Die gerichtliche Anordnung stützte sich darauf, dass die veröffentlichten Dokumente den Vertraulichkeitsvorschriften parlamentarischer Untersuchungen unterlägen und dass ihre Veröffentlichung das Recht auf ein ordentliches Verfahren wie auch das Recht der Richterin auf Achtung ihrer Privatsphäre verletzt habe.

In einem Antrag vor dem Europäischen Gerichtshof

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/
- **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Alison Hindhaugh
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlève
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine

Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßburg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
- **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
- **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden
- **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

für Menschenrechte (EGMR) klagten die Antragsteller, das gegen sie ergangene Urteil verstoße gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention. Weiter führten sie an, Art. 25 der belgischen Verfassung, welcher Pressezensur verbietet, biete einen höheren Schutz als Art. 10 der Menschenrechtskonvention, und dass ihr Antrag entsprechend durch Art. 53 der Menschenrechtskonvention (die Rechte und Freiheiten der Konvention sind „Mindestvorschriften“) gestützt werde.

Der EGMR bemerkte, wenngleich der beanstandete Artikel mit einem Thema von öffentlichem Interesse in Zusammenhang stehe, könne sein Inhalt dennoch nicht als im öffentlichen Interesse betrachtet werden. Die Anhörungen der parlamentarischen Kommission hatten darüber hinaus bereits erhebliche Medienöffentlichkeit erfahren, einschließlich Liveberichterstattung im Fernsehen. Der Gerichtshof befand, der fragliche Artikel beinhalte Kritik, die speziell gegen den Charakter der Richterin gerichtet sei, und er beinhalte insbesondere eine Kopie streng vertraulicher Korrespondenz, von der nicht gesagt werden könne, sie habe in irgendeiner Weise zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft beigetragen. Die Verwendung der der Untersuchungskommission übergebenen Akte und die im Artikel gemachten Kommentare hätten die grundlegenden Züge des „Verteidigungsplans“ offengelegt, den die Richterin mutmaßlich vor der Kommis-

sion verwendet hätte oder hätte verwenden können. Der EGMR ist der Ansicht, die Verwendung eines solchen „Verteidigungsplans“ gehöre zum „inneren Kreis“ der Privatsphäre eines Menschen, und die Vertraulichkeit solch persönlicher Informationen sei zu gewährleisten und gegen jegliche Übergriffe zu schützen. Da der Gerichtshof feststellte, der fragliche Artikel und dessen Verbreitung könnten nicht als Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit betrachtet werden, betrachtete er die Begründungen der belgischen Gerichte zur Rechtfertigung des Verbreitungsverbots für die strittige Ausgabe der Zeitschrift als sachbezogen und hinreichend und den Eingriff in das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung dem verfolgten Ziel angemessen. Der EGMR war der Meinung, ein solcher Eingriff könne als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ betrachtet werden und stelle keinen Verstoß gegen Art. 10 dar.

Hinsichtlich der behaupteten Missachtung von Art. 53 verwies der Gerichtshof auf seine Erkenntnis, der fragliche Eingriff sei „gesetzlich vorgeschrieben“ gewesen. Er führte weiter aus, die Entscheidung, die Zeitschrift aus dem Verkehr zu ziehen, sei keine Maßnahme vor der Veröffentlichung, sondern als Aktion des einstweiligen Rechtsschutzes auf eine Begrenzung des bereits verursachten Schadens gerichtet gewesen. Da dieser Eingriff vom belgischen Kassationshof nicht als Form von Zensur betrachtet wurde, hielt es der europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht für erforderlich, die Klage nach Art. 53 wegen Verstoßes gegen Art. 25 der belgischen Verfassung gesondert zu prüfen. ■

Dirk Voorhoof

Universität Gent

(Belgien) & Universität

Kopenhagen (Dänemark)

& Mitglied der flämischen

Medienregulierungsbehörde

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Leempoel & S.A. Ed. Ciné Revue gegen Belgien, Antrag Nr. 64772/01 vom 9. November 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Radio Twist gegen die Slowakei

In einem Urteil vom 19. Dezember 2006 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die Bestrafung eines Hörfunksenders stelle eine Verletzung der nach Art. 10 der Menschenrechtskommission verbrieften Meinungsfreiheit dar. Der Antragsteller Radio Twist ist eine Hörfunkgesellschaft, die wegen der Ausstrahlung eines mitgeschnittenen Telefonats zwischen dem Staatssekretär D. im Justizministerium und dem stellvertretenden Premierminister in einer Nachrichtensendung verurteilt wurde. Mit der Aufzeichnung wurde ein Kommentar ausgestrahlt, in dem erklärt wurde, das aufgezeichnete Gespräch stünde in Verbindung mit einem politisch beeinflussten Machtkampf im Juni 1996 zwischen zwei Gruppen, die an der Privatisierung eines großen nationalen Versicherungsanbieters interessiert waren. Der Staatssekretär im Justizministerium strengte daraufhin gegen Radio Twist eine Zivilklage wegen Verletzung seiner persönlichen Integrität an. Er führte an, Radio Twist habe das Telefongespräch gesendet, obwohl es illegal mitgeschnitten worden war. Radio Twist wurde von den slowakischen Gerichten angewiesen, sich schriftlich beim Staatssekretär zu entschuldigen und diese Entschuldigung binnen 15 Tagen auszustrahlen. Die Rundfunkgesellschaft wurde darüber hinaus angewiesen, eine Entschädigung für immaterielle Schäden zu zahlen, da die slowakischen Gerichte der Ansicht waren, die Würde und

der gute Ruf des Staatssekretärs seien herabgesetzt worden. Dies bezog sich insbesondere auf die Ausstrahlung des rechtswidrig abgehörten Gesprächs, was als unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Staatssekretärs eingestuft wurde, da sich der Schutz der Privatsphäre auch auf Telefongespräche von Staatsbediensteten erstreckte.

Der Straßburger Gerichtshof stimmte dieser Einschätzung der slowakischen Gerichte jedoch nicht zu. Mit Verweis auf die Grundprinzipien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit bei politischen Angelegenheiten, zur unverzichtbaren Funktion der Presse in einer demokratischen Gesellschaft und zu den Grenzen hinnehmbarer Kritik an Politikern entwickelt hat, betonte der EGMR, der Kontext und der Inhalt des aufgezeichneten Gesprächs seien eindeutig politischer Natur gewesen, und die Aufzeichnung und der Kommentar enthielten nichts, was für das Privatleben des betroffenen Politikers von Belang gewesen wäre. Darüber hinaus verwies der Gerichtshof darauf, dass die Nachrichtensendung von Radio Twist keinerlei unwahre oder verzerrte Informationen enthalte und der gute Ruf des Staatssekretärs durch die strittige Sendung offensichtlich nicht gelitten habe, da er kurz darauf zum Richter am Verfassungsgericht gewählt worden sei. Der Gerichtshof weist darauf hin, Radio Twist sei hauptsächlich wegen der bloßen Tatsache bestraft worden, dass Informationen ausgestrahlt wurden, die rechtswidrig von einem Dritten, der sie an den Hörfunksender

weitergeleitet hat, beschafft worden waren. Der EGMR war jedoch nicht überzeugt, dass der bloße Umstand, dass die Aufzeichnung von einem Dritten auf rechtswidrige Weise beschafft wurde, der Rundfunkgesellschaft den Schutz nach Art. 10 der Menschenrechtskonvention nehmen könne. Der Gerichtshof merkte zudem an, es sei zu keinem Zeitpunkt behauptet worden, die Rundfunkgesellschaft oder ihre Angestellten oder Beauftragten seien in irgendeiner Weise für die Aufzeichnung haftbar, oder die Journalisten hätten mit der Beschaffung oder Ausstrahlung der Aufzeichnung

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechts-sache Radio Twist S.A. gegen die Slowakei, Antrag Nr. 62202/00 vom 19. Dezember 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Mamère gegen Frankreich

Am 11. Oktober 2000 befand das Pariser Strafgericht Noël Mamère, der ein führendes Mitglied der Umwelpartei *Les Verts* und Parlamentsabgeordneter ist, für schuldig, den Direktor der Zentralstelle für Strahlenschutz (SCPRI) Pellerin öffentlich in seiner Ehre verletzt zu haben. Mamère wurde zu einer Geldstrafe von FRF 10.000 (ca. EUR 1.525) verurteilt. Das Pariser Berufungsgericht bestätigte das Urteil, da es der Ansicht war, die Kommentare Mamères während einer Fernsehsendung seien ehrverletzend gewesen. Durch den Vorwurf, er habe wiederholt „in seiner Funktion als Fachmann für Strahlenfragen wissentlich fehlerhafte oder schlicht unwahre Informationen über ein so gravierendes Thema wie die Katastrophe von Tschernobyl, die möglicherweise Auswirkungen auf die Gesundheit der französischen Bevölkerung hätten haben können, geliefert“ seien „die Ehre und der gute Ruf“ Pellerins herabgewürdigt worden. Das Gericht befand, Mamère habe nicht in gutem Glauben gehandelt, da er keine moderate Ausdrucksweise an den Tag gelegt, sondern vielmehr nachdrücklich und entschieden insistiert habe, Pellerin habe wiederholt versucht, zu lügen und die Wahrheit über die Folgen des Nuklearunfalls von Tschernobyl (vom Frühjahr 1986) zu verzerrern. Mamère habe darüber hinaus Pellerin mit „abwertenden Eigenschaften“ charakterisiert, indem er das Adjektiv „böse“ verwendet und gesagt habe, dieser leide unter dem „Asterix-Komplex“. Nach einer Klage einiger Einzelpersonen, die an Schilddrüsenkrebs erkrankt waren, anerkannten die Kommission für Forschung und unabhängige Information über Radioaktivität (CRIIRAD) und die französische Vereinigung der Schilddrüsenpatienten (AFMT) im Mai 2006, dass die amtlichen Dienste zu jener Zeit gelogen und die Kontaminierung des Bodens, der Luft und der Lebensmittel nach dem Tschernobyl-Desaster unterschätzt hätten.

In seinem Urteil vom 7. November 2006 merkte der Straßburger Gerichtshof an, die Verurteilung Mamères wegen Beihilfe zur öffentlichen Verletzung der Ehre eines Staatsbediensteten sei ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es im Gesetz über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 garantiert sei. Er

gegen strafrechtliche Normen verstoßen. Es gebe keine Hinweise darauf, dass die Journalisten von Radio Twist in böser Absicht gehandelt oder ein anderes Ziel als die Berichterstattung über Angelegenheiten verfolgt hätten, die zu veröffentlichen sie sich verpflichtet fühlten. Aus diesen Gründen schloss der Gerichtshof, durch die Ausstrahlung des fraglichen Telefongesprächs seien der gute Ruf und die Rechte des Staatssekretärs nicht in einer Weise beeinträchtigt worden, die die Radio Twist auferlegten Sanktionen rechtfertigen könnten. Der Eingriff in das Recht zur Mitteilung von Informationen entsprang somit keiner dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit. Der Eingriff war in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und stellt somit einen Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention dar. ■

befand darüber hinaus, das Urteil habe eines der in Art. 10 Abs. 2 aufgeführten legitimen Ziele, nämlich den Schutz des guten Rufs Dritter (in diesem Fall den Pellerins) verfolgt. Der Gerichtshof betrachtete jedoch den Eingriff als in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig, da der Fall offensichtlich zu denen gehöre, bei denen Art. 10 einen hohen Schutzgrad für das Recht auf freie Meinungsäußerung vorsieht. Der Gerichtshof unterstrich, die Äußerungen des Antragstellers beträfen Themen von allgemeinem Interesse, nämlich den Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit. Mamère habe zudem in seiner Eigenschaft als ein mit Umweltfragen befasster gewählter Vertreter gesprochen, sodass seine Äußerungen als politische oder „militante“ Verlautbarungen anzusehen waren. Der Gerichtshof wiederholte, dass Personen, die wegen Äußerungen zu Fragen von öffentlichem Interesse strafrechtlich verfolgt werden, die Möglichkeit zu geben sei, sich von dem Vorwurf zu befreien, indem sie nachweisen, dass sie in gutem Glauben gehandelt haben, und im Fall von Tatsachenbehauptungen beweisen, dass diese wahr sind. Im Fall des Antragstellers handele es sich bei den Äußerungen sowohl um Werturteile als auch um Tatsachenbehauptungen, sodass dem Antragsteller beide Möglichkeiten einzuräumen waren. Hinsichtlich der Tatsachenbehauptungen hinderte ihn das Gesetz über die Pressefreiheit von 1881 angesichts dessen, dass die kritisierten Handlungen bereits über zehn Jahre zurücklagen, an der Beweisführung, dass sie wahr sind. Wenngleich der Gerichtshof die Logik einer solchen Vorschrift wohl sah, befand er, dass in Fällen, in denen es um historische oder wissenschaftliche Ereignisse geht, man sogar geradezu erwarten könne, dass die Diskussion im Laufe der Zeit durch neue Erkenntnisse bereichert werde, die das Verständnis der Realität bei den Menschen verbessern. Darüber hinaus war der Gerichtshof von der Begründung des französischen Gerichts, Mamère habe nicht in gutem Glauben gehandelt, und von dem beleidigenden Charakter einiger Äußerungen nicht überzeugt. Nach Ansicht des Straßburger Gerichtshofs könnten Mamères Äußerungen als sarkastisch betrachtet werden, sie blieben jedoch im Rahmen hinnehmbarer Übertreibung oder Provokation. Darüber hinaus war die persönliche und „institutionelle“ Verantwortung Pellerins ein integraler

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Bestandteil der Diskussion über eine Frage von öffentlichem Interesse: Als Direktor des SCPRI hatte er Kenntnis von den ergriffenen Maßnahmen und hatte mehrfach die Medien genutzt, um die Öffentlichkeit über den

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechts-sache Mamère gegen Frankreich, Antrag Nr. 12697/03 vom 7. November 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Österreichischer Rundfunk gegen Österreich

Am 7. Dezember 2006 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die österreichischen Behörden hätten gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen. Der Fall betrifft die Reaktion auf eine Nachrichtenmeldung im öffentlich-rechtlichen Österreichischen Fernsehen (ORF). In einer vom ORF 1999 ausgestrahlten Nachrichtensendung wurde das Bild eines gewissen S. gezeigt, der einige Wochen zuvor auf Bewährung entlassen worden war. S. war 1995 als führendes Mitglied einer Neonaziorganisation zu acht Jahren Haft verurteilt worden. Auf Antrag von S. verboten die österreichischen Gerichte dem ORF die Ausstrahlung seines Bildes in Zusammenhang mit Berichten, in denen erklärt wird, dass er nach dem NS-Verbotsgesetz verurteilt wurde, nachdem die Strafe vollstreckt bzw. er auf Bewährung entlassen wurde. Die Gerichte befanden, die Veröffentlichung des Bildes von S. in diesem Zusammenhang habe seine legitimen Interessen gemäß § 78 Urheberrechtsgesetz und § 7a Mediengesetz („Recht am eigenen Bild“) verletzt.

Der ORF klagte in Straßburg, die Entscheidungen der österreichischen Gerichte verstießen gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ungeachtet des Status des ORF als öffentlich-rechtliche Rundfunk-

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Österreichischer Rundfunk gegen Österreich, Antrag Nr. 35841/02 vom 7. Dezember 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Ministerkomitee: Erklärung und Empfehlungen im Medienbereich

Am 31. Januar 2007 hat das Ministerkomitee eine Reihe wichtiger Texte zum Medienbereich verabschiedet: eine Erklärung zum Schutz der Rolle der Medien in der Demokratie vor dem Hintergrund der Medienkonzentration, eine Empfehlung zum Pluralismus der Medien und zur Vielfalt der Medieninhalte sowie eine Empfehlung zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft.

Die Erklärung wiederholt eingangs die hohe Bedeutung der Freiheit und Vielfalt der Medien für die Demokratie. Durch Globalisierung und Konzentration befindet sich die Medienlandschaft im Wandel. Dieses Phänomen habe zwar durchaus positive Folgen wie Markteffizienz,

Grad der Kontaminierung oder, besser gesagt, der Nichtkontaminierung des französischen Staatsgebiets zu unterrichten. Unter diesen Umständen und angesichts der außerordentlichen Bedeutung der öffentlichen Diskussion, in der die Äußerungen gefallen waren, konnte die Verurteilung Mamères nicht als angemessen und damit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewertet werden. Der Gerichtshof befand daher, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 vor. ■

anstalt war der EGMR der Auffassung, der Sender könne nicht als staatliche Einrichtung gelten und könne daher darauf klagen, „Opfer“ eines Eingriffs der österreichischen Behörden in sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 34 und 35 der Menschenrechtskonvention zu sein (siehe IRIS 2004-5: 3). Unter Verweis unter anderem auf die garantierte redaktionelle und journalistische Unabhängigkeit des ORF und seine institutionelle Autonomie als öffentlich-rechtlicher Anbieter vertrat der Gerichtshof die Meinung, der ORF unterstehe nicht der staatlichen Kontrolle. In Bezug auf das Verbot, das Abbild des S. im Kontext seiner Verurteilung nach dem NS-Verbotsgesetz zu zeigen, berücksichtigte der EGMR mehrere Elemente: Er verwies auf die Stellung des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter mit der Verpflichtung, über wichtige Nachrichten im Bereich der Politik zu berichten, auf die Stellung von S. als einem bekannten Mitglied der österreichischen Neonazi-Szene und auf die Art und die Thematik der Nachrichtenmitteilung, die von Bedeutung für das öffentliche Interesse gewesen sei. Der Gerichtshof unterstrich zudem die Tatsache, dass die von den inländischen Gerichten erlassene einstweilige Verfügung sehr allgemein formuliert sei und dass sich der Nachrichtenbeitrag im ORF auf Personen bezogen habe, die kürzlich auf Bewährung entlassen wurden, nachdem sie wegen Straftaten von eindeutig politischer Relevanz verurteilt worden waren. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände befand der Straßburger Gerichtshof, die von den österreichischen Gerichten angeführten Gründe zur Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung seien als Begründung für den Eingriff in das Recht des ORF auf freie Meinungsäußerung nicht maßgeblich und nicht ausreichend. Somit liege ein Verstoß gegen Art. 10 vor. ■

verbraucherorientierte Inhalte und die Entstehung von Arbeitsplätzen, stelle aber auch eine Herausforderung dar, da es die Vielfalt der Medienprodukte in kleinen Märkten, die Vielfalt von Kanälen und das Bestehen von Foren für öffentliche Debatten gefährden könne. Insbesondere aufgrund der Bedenken, dass die Medienkonzentration eine Handvoll Medieneigentümer oder -gruppen in die Lage versetzen könne, die Themen der öffentlichen Diskussion zu kontrollieren, warnt die Erklärung die Mitgliedstaaten vor dem Risiko des Missbrauchs von Medienmacht in den Bereichen, in denen eine starke Konzentration besteht, und vor den möglichen Folgen für demokratische Prozesse. Daher werden folgende Faktoren besonders unterstrichen: der Wunsch nach einer Trennung zwischen der Medienkontrolle und der Ausübung politischer Macht; die Notwendigkeit, die

vollständige Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei den Medien über entsprechende Regulierungsmaßnahmen zu garantieren; die Nützlichkeit von Regulierungs- und/oder Koregulierungsmechanismen zur Überwachung der Medienmärkte und der Medienkonzentration; die Funktion eines angemessen ausgestatteten und finanzierten öffentlichen-rechtlichen Rundfunks als Gegengewicht zu den negativen Folgen einer starken Medienkonzentration sowie der Umstand, dass Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung nicht gewinnorientierter Medien eine weitere Möglichkeit darstellen könnten, eine Vielfalt an autonomen Kanälen für die Verbreitung von Informationen zu fördern.

Die beiden anderen Texte sind Empfehlungen, von denen die erste den Pluralismus der Medien und die Vielfalt der Medieninhalte betrifft. Dieser Text bekräftigt, dass Medien wesentlich für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft sind, da sie die öffentliche Diskussion, den politischen Pluralismus und das Bewusstsein für unterschiedliche Meinungen fördern. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine Reihe konkret benannter Maßnahmen in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen. Diese Maßnahmen reichen von Regeln zur Eigentümerregulierung oder zur Vergabe von Rundfunklizenzen bis hin zu *Must-Carry*- oder *Must-Offer*-Verpflichtungen. Es wird weiterhin empfohlen, dass die Mitgliedstaaten regelmäßig auf nationaler

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Erklärung des Ministerkomitees zum Schutz der Rolle der Medien in der Demokratie im Zusammenhang mit der Medienkonzentration, 31. Januar 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10627> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10628> (FR)

● **Empfehlung Rec(2007)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Pluralismus der Medien und die Vielfalt von Medieninhalten, 31. Januar 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10629> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10630> (FR)

● **Empfehlung Rec(2007)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft, 31. Januar 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10631> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10632> (FR)

EN-FR

Ministerkomitee: Medienspezifische Bestimmungen in neuen Entschlüssen über Minderheiten

Zu Beginn des Jahres 2007 hat das Ministerkomitee des Europarats (MK) fünf länderspezifische Entschlüsse im Zusammenhang mit dem Zweiten Überwachungszyklus zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verabschiedet. Die Entschlüsse enthalten eine Reihe von Bestimmungen für die (audiovisuellen) Medien (zu ähnlichen Bestimmungen in früheren länderspezifischen Entschlüssen siehe IRIS 2006-2: 4).

Für Finnland merkt das MK an, dass Radiosendungen in Minderheitensprachen, „obwohl sie ein begrenztes Zielpublikum haben, ein wichtiges Mittel für die Förderung und den Schutz von Minderheitenkulturen geworden sind“. Es stellt außerdem fest, dass „der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Minderheitensprache weiterentwickelt werden muss, um der bestehenden Nachfrage unter anderem nach Kinderprogram-

Ebene die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Förderung der Medienvielfalt und der Vielfalt der Inhalte überwachen und dabei vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklungen die eventuelle Notwendigkeit einer Änderung prüfen. Abschließend wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die Struktur des Mediensystems, die nationalen Gesetze und die Studien zur Medienkonzentration und -vielfalt austauschen.

Die zweite Empfehlung über die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft bezieht sich in erster Linie auf die Folgen der neuen digitalen Umgebung und die spezifische Rolle der öffentlich-rechtlichen Sender in der Informationsgesellschaft. Die jüngeren Generationen zögen die neuen Kommunikationsdienste den traditionellen vor, und der öffentlich-rechtliche Auftrag sei im digitalen Zeitalter umso bedeutender und könne über verschiedene Plattformen angeboten werden, sodass öffentlich-rechtliche Medien entstehen (zu denen für die Zwecke der Empfehlung keine Printmedien gehören). Der Text empfiehlt den Mitgliedstaaten Folgendes: Garantie der wichtigen Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien in der neuen digitalen Umgebung; Aufnahme spezifischer Regelungen zum Auftrag öffentlich-rechtlicher Medien in das nationale Recht, insbesondere zu den neuen Kommunikationsdiensten; Garantie der finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die öffentlich-rechtlichen Medien, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der neuen digitalen Umgebung nötig sind; Schaffung von Bedingungen, welche die öffentlich-rechtlichen Medien in die Lage versetzen, den Herausforderungen der Informationsgesellschaft wirksam zu begegnen und dabei die duale öffentlich-rechtlich/private Struktur der elektronischen Medienlandschaft in Europa zu beachten und die Fragen des Marktes und des Wettbewerbs nicht aus den Augen zu verlieren; Sicherung des allgemeinen Zugangs zu den öffentlich-rechtlichen Medien für alle Personen und gesellschaftlichen Gruppen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem die Empfehlung und die wichtigsten im Text enthaltenen Leitprinzipien für deren Umsetzung bekannt machen. ■

men in den samischen Sprachen nachzukommen“. Über konkrete Empfehlungen werden die finnischen Behörden dazu aufgefordert, „die weitere Entwicklung minderheitensprachlicher Medienproduktionen zu fördern und durch eine Prüfung sicherzustellen, dass das bestehende Beihilfesystem der besonderen Situation minderheitensprachlicher Printmedien Rechnung trägt“.

Für Malta und San Marino gibt das MK keine Kommentare oder Empfehlungen ab, die sich speziell auf die (audiovisuellen) Medien beziehen.

Für Deutschland führt das MK die Radiosendungen für Friesen in Niedersachsen als eine positive Entwicklung an, während die häufige Diskriminierung und Stigmatisierung der Sinti und Roma in den Medien als bedenklich eingestuft wird. Außerdem wird empfohlen, dass die Behörden „Anstrengungen unternehmen, um den Zugang von Angehörigen nationaler Minderheiten zu den Medien und ihre Darstellung in den Medien, insbesondere den öffentlich-rechtlichen, zu verbessern“.

In Bezug auf Armenien wurden zwei wichtige Em-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

pfehlungen für die Medien an die Behörden gerichtet, nämlich „weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung von

- **Entschließung ResCMN(2007)1 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Finnland, 31. Januar 2007**
 - **Entschließung ResCMN(2007)2 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Malta, 31. Januar 2007**
 - **Entschließung ResCMN(2007)3 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in San Marino, 31. Januar 2007**
 - **Entschließung ResCMN(2007)4 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland, 7. Februar 2007**
 - **Entschließung ResCMN(2007)5 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Armenien, 7. Februar 2007**
- Alle abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8778>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie

Am 12. Dezember 2006 unterzeichneten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (siehe IRIS 2006-9: 2, IRIS 2006-4: 8 und IRIS 2005-4: 3). Die Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie beendet eine fast dreijährige Debatte in und zwischen den EU-Institutionen seit der Vorlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission Anfang 2004 für einen allgemeinen Rechtsrahmen, der die Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union abbauen soll.

Abgesehen von einigen Verfahrensänderungen entspricht die endgültige Fassung der Richtlinie dem gemeinsamen Standpunkt des Rats, der weitestgehend auf den vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedeten Änderungen basiert. Sie beinhaltet den breiten Ausschluss von audiovisuellen Dienstleistungen

Wouter Gekiere
Rechtsberater,
Europäisches Parlament,
Brüssel

- **Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10616>**

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Sichere Nutzung des Internets durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen

Die Europäische Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament ihre abschließende Bewertung der Durchführung des mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (SIAP) für den Zeitraum 2003/2004 vorgelegt. Der Bericht präsentiert die Schlussfolgerungen im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Nachhaltigkeit, Nutzen und Einfluss des Programms und formuliert Empfehlungen.

Ziel des SIAP-Programms ist, die sichere Nutzung des Internets und ein günstiges Umfeld für die Entwicklung der Internetindustrie auf europäischer

Öffentlichkeit, Politikern und Medien für nationale Minderheiten zu ergreifen“ und „Möglichkeiten zu finden, um die Teilnahme von Minderheiten an den Medien zu erhöhen und gesetzliche Hürden für die Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen zu beseitigen“.

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch die staatlichen Parteien wird vom MK und vom Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen überwacht. Ein System regelmäßiger Berichte aus den einzelnen Staaten bildet die Grundlage für das Überwachungsverfahren. Die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses sind naturgemäß detaillierter als die daraus folgenden Entschließungen des Ministerkomitees. ■

(„audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk“), die Einführung einer kulturellen Schutzklausel, um Maßnahmen, die auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Pluralismus der Medien ergriffen wurden, zu sichern, sowie die Anerkennung der *Lex specialis*-Regel (mit ausdrücklichem Verweis auf die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“). Darüber hinaus bestätigt sie die Einführung einer sozialen Schutzklausel, die Ersetzung des Herkunftslandsprinzips durch ein pragmatisches Prinzip als Regulierungsgrundlage für grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote in der EU sowie den Ausschluss von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse von den meisten Bestimmungen der Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten müssen die Umsetzung der Richtlinie bis zum 28. Dezember 2009 gewährleisten. Mit derselben Frist müssen sie einen breit angelegten Screening-Prozess für alle nationalen Einführungspläne und -anforderungen sowie für die nationalen Bestimmungen zur zeitweiligen Dienstleistungserbringung durchführen und an die Europäische Kommission berichten. ■

Ebene zu fördern. Ursprüngliches Hauptanliegen des Programms war die Schaffung eines sicheren Umfelds durch Einrichtung von Meldestellen, Förderung von Selbstregulierung und Verhaltensregeln, Entwicklung von Filter-, Kennzeichnungs- und Bewertungssystemen sowie Sensibilisierung. Im Zeitraum 2003/2004 konzentrierte sich die EU-Finanzierung auf Meldestellen und Sensibilisierung, aber der Anwendungsbereich des Programms wurde ausgedehnt und umfasst nun auch neue Technologien, vor allem zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Im Allgemeinen stuften sämtliche Beteiligten das Programm als relevant und effektiv ein und waren der Ansicht, dass es fortgeführt werden sollte. Die Europäische Union werde als Vorreiter gesehen, da sie zu einem frühen Zeitpunkt die Frage illegaler und schädlicher Inhalte im Internet als wichtiges und ernstes politisches Thema

von weltweiter Bedeutung herausgestellt habe.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse des Programms wird die Einrichtung nationaler Meldestellen gesehen, die einen nützlichen, sinnvollen und wirksamen Dienst leisten. Trotzdem wurde empfohlen, die Bekanntheit der Meldestellen zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen Meldestellen und sonstigen Akteuren, insbesondere der Polizei und den Internetanbietern, zu verbessern. „Sensibilisierungszentren“ – deren Notwendigkeit deutlich unterstrichen wurde – befänden sich noch am Anfang der Entwicklung, erreichten nur eine begrenzte Zahl von Zielgruppen und hätten auf der politischen Agenda der Regierungen nicht die erforderliche Priorität. Der Schwerpunkt der Sensibilisierung müsse auf bestimmten Zielgruppen (insbesondere Kinder, Eltern oder Lehrer) und der Verbesserung ihrer Ansprache liegen. Der Bericht fordert außerdem dazu auf, Kinder und Jugendliche an der Ermittlung von Problemen und Lösungen zu beteiligen. Im Bereich der Filtertechnologien seien die Endnutzer zu wenig darüber informiert, wie Filterprogramme anzuwenden sind. Endnutzer müssten verstärkt über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten informiert werden.

Katerina Maniadaki
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – abschließende Bewertung der Durchführung des mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen, 6. November 2006, KOM (2006) 663 endg., abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10626>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Dreistufenkonzept zum Erhalt des Medienpluralismus

Mitte Januar wurde das sogenannte „Reding-Wallström“-Konzept für Medienpluralismus veröffentlicht. Dieses von Kommissarin Viviane Reding und Vizepräsidentin Margot Wallström vorgelegte Konzept besteht aus drei Schritten und dient dem Schutz demokratischer Prozesse durch Stärkung des Medienpluralismus angesichts neuer Technologien und des globalen Wettbewerbs. Bei den drei Schritten handelt es sich um ein Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission über Medienpluralismus, eine unabhängige Studie zum Medienpluralismus in den EU-Mitgliedstaaten und eine

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Medienpluralismus: Die Kommission betont Forderung nach Transparenz, Freiheit und Vielfalt in der europäischen Medienlandschaft“, Pressemitteilung vom 16. Januar 2007, IP/07/52, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10639>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

● **Das Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission über Medienpluralismus, 16. Januar 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10640>

EN

Obwohl eine Reihe ermutigender Entwicklungen bei Selbstregulierung, Verhaltensregeln und bewährten Verfahrensweisen festgestellt und ihre Förderung empfohlen wurde, konnte der Fortschritt im Bereich der Inhaltskennzeichnungs- und Bewertungssysteme, trotz ihrer grundlegenden Bedeutung für die Internetsicherheit, nicht als zufriedenstellend eingestuft werden. Als wichtiger Aspekt wurde die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genannt, insbesondere im Zusammenhang mit illegalen und schädlichen Inhalten und dem Jugendschutz. Neue Probleme ergeben sich durch die weitere Verbreitung neuer internetfähiger Geräte (etwa Mobiltelefone der nächsten Generation) und durch neue Praktiken (beispielsweise soziale Netze, Internet-Blogs und Tauschbörsen). Es wurde daher empfohlen, die Möglichkeiten technologischer Entwicklungen und Nutzeroptionen zu skizzieren.

Die Kommission will die Empfehlungen bei der Umsetzung des Aktionsplans zur sicheren Nutzung des Internets und bei der Planung eines Nachfolgeprogramms berücksichtigen und erklärte, dass die Meldestellen bei der Erstellung von gemeinsamen Listen illegaler Inhalte für die Internetanbieter unterstützt werden sollen. Auf der Grundlage ihrer Bemerkungen zu dem Gutachterbericht ersucht die Kommission außerdem das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Aktionsplan zur sicheren Nutzung des Internets erfolgreich durchgeführt wurde, und ihr zu helfen, ihn zukunftsicher zu machen. ■

Mitteilung der Kommission zu den Indikatoren für Medienpluralismus in den EU-Mitgliedstaaten. Der erste der drei Schritte, das Arbeitsdokument, wurde bereits vorgelegt. Es stellt die Bemühungen von Organisationen (insbesondere des Europarates) und Dritten zur Förderung des Medienpluralismus dar und beinhaltet einen kurzen ersten Bericht über die Märkte für audiovisuelle Medien und Printmedien in den Mitgliedstaaten sowie Informationen über nationale Vorschriften zum Medien-eigentum und allgemeine Regulierungsmodelle. Themen wie Informationsfreiheit, die Wechselbeziehung zwischen politisch-wirtschaftlichen Interessen und den Medien, Medienkonzentration, grenzüberschreitende Konzentration, Medieninhalte, interner/externer Pluralismus und technologische Entwicklungen wie Internet und digitales Fernsehen werden in dem Arbeitspapier diskutiert. Der zweite Schritt, eine unabhängige Studie zum Medienpluralismus, wird 2007 fertig gestellt und soll der Festlegung konkreter Indikatoren zur Bewertung des Medienpluralismus in den EU-Mitgliedstaaten dienen. Der dritte und letzte Schritt ist die Mitteilung der Kommission, die 2008 fertig gestellt werden soll und eine öffentliche Konsultation vorsieht. ■

Über EUR 700 Mio. für die europäische Filmindustrie

Das neue MEDIA-Programm 2007 der EU, das Mitte Februar dieses Jahres veröffentlicht wurde (siehe

IRIS 2004-9: 5 und IRIS 2005-10: 6), stellt der europäischen Filmindustrie für die nächsten sieben Jahre EUR 755 Mio. zur Verfügung. Nachdem Mitte November 2005 eine teilweise politische Einigung über den Text

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

zur Schaffung des Programms erreicht worden war (siehe IRIS 2006-1: 4), konnte der Rat der Europäischen Union nach einer Einigung über die finanziellen Perspektiven der EU für 2007-2013 im Sommer 2006 eine gemeinsame Position verabschieden. Die Verabschiedung dieser gemeinsamen Position im Oktober 2006 durch das Parlament schloss das Verfahren ab, und am 15. November 2006 wurde der Beschluss des Euro-

● „**MEDIA 2007: EUR 755 Mio. für die Förderung der europäischen Filmindustrie**“, Pressemitteilung vom 12. Februar 2007, IP/07/169, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10643>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

● **Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)**, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10646>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

NATIONAL

AT – Recht auf Kurzberichterstattung darf durch Auflagen nicht inhaltlich beschränkt werden

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) setzte kürzlich einen vorläufigen Schlusspunkt unter eine Serie von Rechtsstreitigkeiten um das Recht auf Kurzberichterstattung über die Spiele der Fußball-Bundesliga in den Saisons 2004/2005 bis 2006/2007 (siehe IRIS 2005-1: 7 und IRIS 2006-3: 10). Der Bundeskommunikations-senat (BKS) verlieh dem Österreichischen Rundfunk (ORF) auf Antrag per Bescheid das Recht auf Kurzberichterstattung, schrieb aber detailliert vor, auf welche Art von Szenen sich das Kurzberichterstattungsrecht „in der Regel“ bezieht (siehe IRIS 2006-4: 7). Die Berichterstattung wurde auf 90 Sekunden pro Spiel begrenzt. Der ORF muss für jede übertragene Minute ein Entgelt von EUR 1.000 an Premiere, den Inhaber der Exklusivrechte, entrichten.

Der BKS stützte sein Recht, die Kurzberichterstattung einzuschränken, auf § 5 Abs. 3 Fernsehexklusivrechtgesetz, der auszugsweise wie folgt lautet: „Die Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer der Kurzberichterstattung bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwen-

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

● **Urteil des VfGH vom 1. Dezember 2006 (Az.: B 551/06, 567/06)**, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10601>

DE

BE – Deregulierung der Werbe- und Sponsoring-Vorschriften für flämische private Rundfunkveranstalter

Am 24. Januar 2007 verabschiedete das flämische Parlament neue Änderungen des *Decreten betreffende de radio-omroep en de televisie* (Rundfunkordnung 2005). Neben erweiterten Möglichkeiten für Allianzen zwischen privaten regionalen und landesweiten Hörfunksendern und der Beseitigung einiger administrati-

päischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) verabschiedet.

Die bereitgestellten Mittel sollen Aktivitäten in den der Filmproduktion vor- und nachgelagerten Phasen zugute kommen: Ausbildung (7 %), Entwicklung (20 %), Vertrieb (55 %), Verkaufsförderung (9 %), horizontale Maßnahmen – zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für KMU und zur Erhöhung der Präsenz europäischer Filme auf digitalen Plattformen – (5 %) sowie Pilotprojekte für Experimente mit neuen Technologien für Entwicklung, Produktion und Vertrieb (4 %).

Das MEDIA-Programm strebt eine Erhöhung des Marktanteils europäischer Filme in anderen Mitgliedstaaten als denen an, in denen sie produziert wurden, und will für eine größere Präsenz der europäischen Kulturen auf der Weltbühne sorgen. ■

dig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt des Ereignisses zu vermitteln und beträgt (...) höchstens 90 Sekunden.“ Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen.

Im gegenständlichen Verfahren ging es um die Frage, ob die Vorgaben des BKS, welche Spielszenen der ORF übertragen darf, dessen Recht auf Rundfunkfreiheit verletzen. Der VfGH bejahte dies: „Aus Art. 10 EMRK folgt aber, dass es allein dem Fernsehveranstalter obliegt auszuwählen, welche Szenen er für interessant genug erachtet, um sie seinem Publikum zu präsentieren. Eine Befugnis der Behörde, die inhaltliche Gestaltung einer nachrichtenmäßigen Kurzberichterstattung zu regeln und etwa selbst zu beschreiben, welche Szenen eines Fußballspieles gesendet werden dürfen, wäre im Lichte des Art. 10 EMRK ein Eingriff, der weder durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt noch zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist.“

Außerdem befand der VfGH, dass der BKS bei Festlegung des Entgelts für den Exklusivrechteinhaber hätte berücksichtigen müssen, dass bei einer Berichterstattung von 90 Sekunden pro Spiel die Übertragungsminute einen anderen Wert haben kann als bei Übertragung von nur 90 Sekunden pro Spielrunde.

Der Gerichtshof hob den Bescheid daher wegen Verletzung der Rundfunkfreiheit und des Gleichheitssatzes auf. ■

ver Verpflichtungen für private Hörfunk- und Fernsehveranstalter deregulieren die neuen Bestimmungen einige der Beschränkungen und Begrenzungen, an die sich private Rundfunkveranstalter seit 1991 in Bezug auf Werbung und Sponsoring zu halten hatten.

Im Wesentlichen gibt die Flämische Gemeinschaft ihre Politik auf, detailliertere und strengere Regeln für Werbung und Sponsoring als in der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG anzuwenden. Die Möglichkeit, Werbung während audiovisueller Werke wie Spiel- und Fernseh-

filmen auszustrahlen, wurde nun an Art. 11 Abs. 3 der Fernsehrichtlinie angeglichen. Auch die Bestimmung, dass Fernsehwerbung leicht als solche erkennbar und optisch und/oder akustisch von anderen Programmteilen abgesetzt sein muss, wurde nun an Art. 10 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie angeglichen. Das Präsentieren, Erwähnen, Zeigen oder Offenlegen von Produkten oder Dienstleistungen, um sie als Preise in einem Programm anzubieten, wird in Zukunft weniger streng gehandhabt. In Bezug auf Sponsoring wurden die zeitlichen Begrenzungen für die Nennung von Sponsoren (fünf Sekunden je Sponsor und zehn Sekunden insgesamt) aufgehoben.

Die umstrittenste und am heftigsten diskutierte Änderung ist die Aufhebung der sogenannten Fünf-Minuten-Regel. Das flämische Rundfunkgesetz verbietet seit 1991 Werbung in unmittelbarer Nähe von Kindersendungen (für Kinder unter 12 Jahren). „Unmittelbare Nähe“ bezeichnete einen Zeitabschnitt von fünf Minuten vor und nach Kindersendungen. Es war darüber

hinaus verboten, diese Sendungen zu sponsern. Das neue Gesetz hat diese Bestimmungen für private Rundfunkveranstalter aufgehoben. Das Verbot, Werbung in Kindersendungen einzufügen, blieb jedoch unverändert. In Art. 111 der Rundfunkordnung wurde eine Änderung aufgenommen, welche besagt, der Werbe- und Sponsoringkodex enthalte Bestimmungen zu Werbung und Sponsoring speziell für Kinder und Jugendliche. Mit diesem neuen Gesetz wollen die flämischen Gesetzgeber die strengeren Vorschriften für Werbung und Sponsoring abschaffen, die die Einkünfte von privaten Rundfunkveranstaltern im Vergleich zu denen anderer EU-Rundfunkveranstalter, die über die flämischen Kabelfernsehnetze zu empfangen sind, schmälern.

Die Deregulierung in Bezug auf das Sponsoring von Kindersendungen betrifft nicht die öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation VRT, die auf keinen Fall Fernsehwerbung ausstrahlen darf (mit Ausnahme von Eigenwerbung). Gemäß dem neuen Gesetz darf VRT kein Sponsoring ihrer Kindersendungen betreiben, da sie den Sponsor nicht fünf Minuten vor oder nach Kindersendungen nennen darf. Darüber hinaus bleiben auch die zeitlichen Begrenzungen für Sponsoring (fünf Sekunden je Sponsor und zehn Sekunden insgesamt) für VRT in Kraft. ■

Dirk Voorhoof

Universität Gent

(Belgien) & Universität

Kopenhagen (Dänemark)

& Mitglied der flämischen

Medienregulierungsbehörde

● **Decreet houdende wijziging van sommige bepalingen van titel III en titel IV van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 4 maart 2005 (Gesetz zur Änderung des Erlasses zu den audiovisuellen Medien 2005), gebilligt vom flämischen Parlament am 24. Januar 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10608>**

NL

BG – Stärkung der Aufsichtsfunktionen des Rats für elektronische Medien über terrestrische Rundfunkveranstalter

Ende 2006 wurden die Änderungen zum *Sakon sa Radioto i Televiziata* (bulgarisches Hörfunk- und Fernsehgesetz - IRIS 2002-2: 3) vom Parlament verabschiedet (Staatsanzeiger, Nr. 105 [2006]). Die Änderungen brachten effizientere Aufsichtsbefugnisse für den Rat für elektronische Medien in Bezug auf die Überwachung der Tätigkeit aller Lizenzinhaber, also sowohl der Hörfunk- als auch der Fernsehveranstalter (die über terrestrische Übertragungsanlagen ausstrahlen). Die neuen Befugnisse sind folglich nicht auf registrierte Medienbetreiber anzuwenden, die über Kabel oder Satellit übertragen und die die Mehrheit der Fernsehorganisationen in Bulgarien bilden.

Das neue Gesetz legt spezielle Pflichten für die Mitglieder des Rats für elektronische Medien, die für die Überwachung der Rundfunkveranstalter verantwortlich sind, fest (Art. 117 Abs. 2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes). Durch das neue Gesetz wurden darüber hinaus dem Vorsitzenden des Rats für elektronische Medien Sonderbefugnisse eingeräumt (Art. 117 Abs. 3). Dem Artikel 117 wurden zwei neue Absätze hinzugefügt, und sein früherer Wortlaut wurde durch den jetzigen Absatz eins ersetzt. Aktuell lautet die Bestimmung wie folgt:

„Art. 117 (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes und die Überprüfung der Einhaltung der Lizenzanforderungen obliegt den zuständigen Mitgliedern des Rats für elektronische Medien.

(2) Bei der Ausübung ihrer Pflichten haben die Mitglieder gemäß Abs. 1 folgende Rechte:

1. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen oder mit Verstößen gegen

die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie des Rates 89/552/EWG über die Ausübung der Fernsehaktivität in der zuletzt geänderten Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ungeachtet der Form dieser Unterlagen.

2. Sie verlangen von allen Personen die Herausgabe von Informationen zu den Verstößen nach Nr. 1, von denen sie möglicherweise Kenntnis haben.

3. Sie führen Inspektionen vor Ort durch.

(3) Der Vorsitzende des Rats für elektronische Medien:

1. fordert den Gesetzesübertreter schriftlich auf, die Verstöße nach Abs. 2 Nr. 1 zu unterlassen;

2. verlangt vom Gesetzesübertreter eine Erklärung zur Unterlassung der Verstöße nach Abs. 2 Nr. 1 und verpflichtet ihn gegebenenfalls zur Veröffentlichung dieser Erklärung;

3. ordnet die Einstellung oder das Verbot von Verstößen nach Abs. 2 Nr. 1 und falls erforderlich die Veröffentlichung der Einstellungs- oder Verbotsanordnung an.“

Die Erfüllung dieser neuen Bestimmungen wird durch die folgenden Strafandrohungen gewährleistet:

„Art. 126b (1) Jeder Verstoß gegen Art. 117 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 wird mit einer Geldstrafe von BGN 500 bis BGN 2.000 geahndet.

(2) Jeder wiederholte Verstoß wird mit einer Geldstrafe in zweifacher Höhe geahndet.“

In der Änderung findet sich auch eine Definition des Begriffs „wiederholter Verstoß“ gegen das Gesetz; dazu wurde eine zusätzliche Bestimmung eingeführt – Abs. 1 Nr. 33 der Zusatzbestimmung zum Hörfunk- und Fernsehgesetz:

„Ein wiederholter Verstoß ist ein Verstoß innerhalb eines Jahres, nachdem das Strafurteil zu den Sanktionen wegen des gleichen Verstoßes rechtskräftig wurde.“ ■

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

BY – Gesetz gegen Extremismus verabschiedet

Am 4. Januar 2007 setzte Präsident Alexander Lukaschenko mit seiner Unterschrift das Gesetz „Über Maßnahmen gegen Extremismus“, welches vom Repräsentantenhaus (Parlament) am 14. Dezember 2006 verabschiedet wurde, in Kraft.

Als Extremismus (bzw. als extremistische Handlung) definiert das Gesetz unter anderem folgende Handlungen einer Organisation oder von Bürgern: öffentliche Ermutigung zu Taten wie der Herabsetzung der nationalen Ehre und Würde, Aufruf zu Rowdytum und Vandalismus aus politischen und ideologischen Gründen oder öffentliches Zurschauftragen von nationalsozia-

Andrei Richter
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik, Moskau

• Закон Республики Беларусь „О противодействии экстремизму“ (Gesetz der Republik Belarus „Über Maßnahmen gegen Extremismus“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10605>

RU

CZ – Unternehmenszusammenschluss der zwei größten Kabelnetzbetreiber

Der Eigentümer des größten Kabelnetzbetreibers UPC Česká republika, die Gesellschaft Liberty Global, hat den zweitgrößten Kabelnetzbetreiber auf dem tschechischen Markt, die Firma Karneval, für EUR 322,5 Mio. gekauft. Die neue Gesellschaft hat damit über 800.000 Kunden. Karneval allein hatte zuvor 310.000 Kunden, davon 253.000 für Kabelfernsehen und 57.000 für Internet. Bei UPC waren es 300.000 für Kabel- und 100.000 für Satellitenfernsehen sowie 100.000 für Internet. Ein weiterer Kundenanteil des Unternehmens besteht im Bereich der Telefondienste.

Die Kartellbehörde der Tschechischen Republik hat den Zusammenschluss von UPC und Karneval bewilligt, dies jedoch an die Einhaltung von fünf Bedingungen geknüpft.

So wurde die Unternehmensfusion nur gebilligt unter der Zusage von UPC, seine dominante Stellung

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

• Entscheidung des Rada pro rozhlasové a televizní vysílání (Rundfunkrat) Nr. 2006/942/Zem/Kar vom 7. November 2006 (wird nicht veröffentlicht)

• Entscheidung des Úřad pro ochranu hospodářské soutěže (Kartellamt) Nr. S/271/06-22601/720 vom 22. Dezember 2006

CS

DE – Verletzung der Menschenwürde und Jugendschutzverstoß durch Fernsehsendungen gerichtlich bestätigt

Am 6. kam es zum Abschluss von zwei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover, im Rahmen derer sich der Rundfunkveranstalter RTL erfolglos gegen Vorwürfe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wandte (Az.: 7 A 5469/06 und 7 A 5470/06).

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) hatte mit Bescheiden vom Juli und Oktober 2005 verschiedene Fernsehsendungen, die RTL 2004 in seinem Programm ausgestrahlt hatte, als unzulässig beanstandet. Diese Bescheide basierten auf Entscheidungen der KJM, einer gemeinsamen Einrichtung der deutschen

listischen Symbole (Art. 1).

Der Generalstaatsanwalt der Republik hat das Recht, alle Aktivitäten einer Organisation, die sich extremistisch betätigt, zu untersagen und unverzüglich den Obersten Gerichtshof anzurufen, um die Organisation für extremistisch erkennen, ihre Tätigkeit verbieten und ihre Büros schließen zu lassen (Art. 11 und 12). Informationsmaterialien können erst nach einer schriftlichen Eingabe der Staatssicherheit, des Innenministers oder der Staatsanwaltschaft gerichtlich als extremistisches Material anerkannt werden. Die Verbreitung von extremistischen Materialien in den Massenmedien ist verboten. Solche Materialien sind zu vernichten (Art. 14).

Vergleichbare Gesetze wurden zwischen 2002 und 2005 bereits in Russland, Moldau, Kasachstan und Kirgisistan verabschiedet (siehe IRIS 2002-8: 15 und IRIS 2005-8: 17). ■

auf dem tschechischen Markt nicht zu missbrauchen. Die Gesellschaft soll dazu anderen Veranstaltern unter nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu ihren Diensten gewähren.

UPC hat sich zudem verpflichtet, das Preisniveau für seine Dienstleistungen bis Ende 2007 einzufrieren; zuvor waren Preiserhöhungen befürchtet worden.

Weitere Verpflichtung ist, das Angebot an Programmen in der derzeit bestehenden Form aufrechtzuerhalten, sodass die Unternehmensfusion keinen negativen Einfluss hierauf hat.

Des Weiteren soll die neue Gesellschaft ihr Angebot auch anderen Programmen zur Verfügung stellen. Hiermit soll verhindert werden, dass die Anbieter dieser Programme vom Markt verdrängt werden, und die Pluralität des Programmangebots gesichert werden.

Schließlich wurde UPC auferlegt, eine getrennte Buchführung über Ausgaben und Erträge anzulegen, aus der klar ersichtlich wird, dass es nicht zu sogenannten „Quersubventionierungen“ kommt; so soll Satellitenfernsehen etwa nicht durch die Erträge aus dem Betrieb von Kabelanlagen finanziert werden.

Auch die Rundfunkregulierungsbehörde der Tschechischen Republik hat den Unternehmenszusammenschluss der zwei größten Kabelnetzbetreiber bereits bewilligt. ■

Landesmedienanstalten, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) zu überwachen (siehe IRIS 2002-9: 15). Die Entscheidungen der KJM über Verstöße und zu ergreifende Maßnahmen werden dann von den Landesmedienanstalten vollzogen.

Bei den von der KJM im vorliegenden Fall bemängelten Sendungen handelte es sich zum einen um die Folge einer sogenannten „Doku-Soap“ mit dem Titel „Die Autohändler“, die im Nachmittagsprogramm gesendet worden war. Dort wurden Szenen gezeigt, in denen die Hauptdarsteller Frauen, die sich im Betrieb als Putzfrauen bewarben, in herabwürdigender Weise behandelten. Ein Darsteller hatte unter anderem eine der Frauen unvermittelt mit einem Aktenkoffer beworfen, sie als

„Toastbrot“ bezeichnet und sie mit Blick auf ihr Aussehen befragt, ob sie zuvor in einer Geisterbahn gearbeitet habe. RTL hatte vor Gericht das Entscheidungsverfahren der KJM als nicht ordnungsgemäß beanstandet. Die KJM habe trotz der offensichtlich gegebenen unterschiedlichen Auffassungen ihrer Mitglieder zu der Sendung im sogenannten „Umlaufverfahren“ entschieden; hiernach können Voten per Fax abgegeben werden und müssen nur bei Abweichen von der vorliegenden Empfehlung begründet werden. Eine Diskussion, die erforderlich gewesen wäre, habe nicht stattgefunden. Das Gericht sah diesen etwaigen Verfahrensmangel jedoch durch eine nachträgliche Entscheidung der KJM als geheilt an und bestätigte in der Sache, dass das gezeigte Verhalten der Darsteller geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (§ 5 JMStV). Die Sendung hätte

Nicola Lamprecht-Weißborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

- **Verwaltungsgericht (VG) Hannover, Urteil vom 6. Februar 2007 (Az.: 7 A 5469/06)**
- **Verwaltungsgericht (VG) Hannover, Urteil vom 6. Februar 2007 (Az.: 7 A 5470/06)**

DE

DE – Telemediengesetz verabschiedet

Nachdem der Bundestag das Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG), dessen Kernstück das Telemediengesetz (TMG) bildet, am 18. Januar 2007 beschlossen hatte, passierte es am 16. Februar 2007 nun auch den Bundesrat.

Das Telemediengesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Telediensten (bislang Teledienstegesetz – TDG – im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes – IuKDG) und Mediendiensten (bislang Mediendienstestaatsvertrag – MDStV), sondern führt, wie der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag – RÄStV, diese Begriffe zusammen (siehe IRIS 2005-2: 9

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

- **Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz - ElGVG) vom 26. Februar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10650>

- **Gesetzesentwurf und Folgedokumente sind abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10603>

DE

DE – DLM beschließt Eckpunkte zur DVB-H-Erprobung

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2007 die Eckpunkte für eine länderübergreifende Erprobung mobiler Rundfunkdienste im DVB-H-Standard (siehe IRIS 2007-2: 10) beschlossen.

Ziel des Projekts ist es, ein tragfähiges Gesamtkonzept für die digitale terrestrische Verbreitung von Rundfunkdiensten und Telemedien zu entwickeln. Der Erprobung des DVB-H-Standards (*Digital Video Broadcasting – Handheld*) soll dafür länderübergreifend die vollständige Bandbreite eines analogen Fernsehkanals (8 MHz) zur Verfügung gestellt werden. Vergeben werden sollen

demnach erst im späten Abendprogramm ausgestrahlt werden dürfen.

Die weitere Beanstandung betraf vier Fernsehsendungen, in denen jeweils über die Rettung eines hilflosen alten Mannes berichtet wurde, der durch seine Pflegerin misshandelt worden war. In den Reportagen wurden wiederholt die von einem Privaten heimlich gefilmten Szenen gezeigt, in denen der Mann Schlägen und unstreitig menschenverachtenden Äußerungen der Pflegerin ausgesetzt war. Das durch das Grundgesetz (GG) garantierte Recht der freien Berichterstattung, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, sah das Gericht im vorliegenden Fall eingeschränkt durch die Unverletzlichkeit der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG. Die Menschenwürde des hilflosen Mannes, so das Gericht, sei verletzt worden, indem das Opfer durch den Sender zum Zweck der Berichterstattung verfügbar gemacht wurde sowie durch die mehrfache Ausstrahlung seiner Misshandlungen in der gewählten Form. Ein berechtigtes Interesse, die Leiden ausführlich zu zeigen, habe nicht vorgelegen, so das VG. ■

und IRIS 2006-7: 9). Die wirtschaftlichen Maßgaben für die Telemedien finden sich in Zukunft im TMG, während die inhaltlichen Anforderungen in einem besonderen Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrags und im (bestehenden) Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt sein werden. Von den Telemedien abzugrenzen und damit vom Anwendungsbereich ausgenommen sind sowohl Telekommunikationsdienste wie auch der Rundfunk.

Eine besonders kritisch aufgenommene Neuregelung ist die Verpflichtung, Ermittlungsbehörden auch für Zwecke der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung Bestandsdaten von Nutzern zugänglich zu machen. Diese Bestimmung soll auch im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gelten. Hiergegen werden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geäußert.

Zur Erweiterung des Schutzes gegen unverlangt zugesandte E-Mails („Spam“) wird es als Ordnungswidrigkeit eingestuft, wenn der Versender Informationspflichten verletzt, etwa den Werbecharakter der Kommunikation nicht kenntlich macht oder über seine Identität täuscht. ■

im Rahmen der Kapazitätszuweisungen in den jeweiligen Netzen insbesondere Programmplätze für die Verbreitung reichweitenstarker Rundfunkprogramme, Programmplätze für Programme aus den Sparten Nachrichten, Musik und Sport, ein Programmplatz für ein regionales Fernsehangebot und ein Programmäquivalent für Hörfunkprogramme. Die übrigen Kapazitäten sollen auch an „Poolgesellschaften“ (Zusammenschluss von Unternehmen) vergeben werden können, bei denen insbesondere Telemedien angemessen zu berücksichtigen sind.

Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten sollen länderübergreifend alsbald ausgeschrieben werden. Da die Zuweisung, die für drei Jahre erfolgen soll, dem

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

jeweiligen Landesrecht unterliegt, haben die Bewerber im Zweifel Anträge an alle Landesmedienanstalten zu

● **Pressemitteilung der DLM Nr. 3/2007 vom 25. Januar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10602>

● **Eckpunkte zur Erprobung mobiler Rundfunkdienste im DVB-H-Standard, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10604>

DE

FR – Das Urheberpersönlichkeitsrecht von Victor Hugo vor dem Obersten Revisionsgericht

Am 30. Januar 2007 erließ die *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) ein wichtiges und erwartetes Urteil über die Voraussetzungen, unter denen die Fortsetzung eines Werks geschaffen werden darf. Im vorliegenden Fall ging es um einen Rechtsstreit zwischen einem Erben von Victor Hugo und dem Urheber und Herausgeber von zwei Romanen, die als „Fortsetzung“ von Hugos Werk *„Les Misérables“* vorgestellt wurden. In Frankreich gilt, im Gegensatz zu den Vermögensrechten, die 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlöschen, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte „immerwährend, unveräußerlich und unverjährbar“ sind. Im Todesfall gehen sie auf die Erben des Urhebers über (Art. L. 121-1 des *Code de la propriété intellectuelle* [Gesetz über das geistige Eigentum – CPI]). Allerdings ist es selten, dass ein Erbe diese Rechte seines Ahnen und Urhebers mehr als einhundert Jahre später, wenn das Werk als Gemeingut behandelt wird, für sich in Anspruch nimmt ...

Im vorliegenden Fall leben die legendären Romanfiguren Cosette und Thénardier wieder auf, und sogar Inspektor Javert erlebt zum großen Verdruss des Ururenkels des Schriftstellers in den beiden umstrittenen Romanen eine Wiederauferstehung. Wegen Missachtung des Werkes seines Vorfahren forderte der Ururenkel Schadensersatz in Höhe von EUR 675.000 vom Autor sowie ein Verbot der Romane. Das Berufungsgericht hatte 2004 der Klage stattgegeben (dabei dem Kläger jedoch lediglich eine symbolische Summe von einem

Amélie Blocman
Légipresse

● **Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 30. Januar 2007, Société Plon und andere gegen P. Hugo und Société des gens de lettres**

FR

FR – Gesetzentwurf über das Fernsehen der Zukunft: Fortsetzung und Abschluss

Nach dem Senat im November 2006 (siehe IRIS 2007-1: 10) haben nun auch die Abgeordneten der Nationalversammlung am 31. Januar 2007 den Gesetzentwurf über das Fernsehen der Zukunft verabschiedet. Die Regierung hatte für den Entwurf ein Schnellverfahren vorgesehen (nur eine Lesung vor jeder Kammer). Lediglich die Regierungspartei UMP, die über die absolute Mehrheit verfügt, stimmte für den Gesetzentwurf.

Das Gesetz schafft den nötigen Rechtsrahmen zur Abschaltung der analogen zugunsten der digitalen Übertragung. Das stufenweise Abschalten soll im März 2008 beginnen und bis zum 30. November 2011 abgeschlossen sein. Trotz heftigster Proteste der unabhän-

stellen und dort die erforderliche medienrechtliche Zulassung zu beantragen.

Betont wurde vonseiten der DLM, dass mit dem beschlossenen Projekt keine Entscheidung gegen den DMB-Standard (*Digital Multimedia Broadcasting*) gefallen sei. ■

Euro an Schadenersatzleistungen zuerkannt); das Gericht vertrat die Auffassung, von einem solchen, für immer vollendeten Werk wie *„Les Misérables“* könne es keine Fortsetzung geben. Unter Berufung auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf die Art. L. 121-1 und L. 123-1 des CPI urteilte das Oberste Revisionsgericht hingegen, eine Fortsetzung, die mit dem Recht auf Adaptation einhergehe, könne grundsätzlich nicht untersagt werden. Das Verfassen einer Fortsetzung gründe auf der Schaffensfreiheit; diese könne, so das Gericht, unter Achtung des Rechts auf den Namen und auf die Integrität des adaptierten Werks nach Erlöschen des alleinigen Nutzungsrechtes, welches der Autor des Werkes bzw. seine Erben genossen hätten, ausgeübt werden. Folglich hob das Gericht das Urteil des Berufungsgerichts von Paris auf; dieses hatte entschieden, dass die Herausgabe und Veröffentlichung der strittigen Werke eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes von Victor Hugo darstellten. Die Richter hatten dabei auf die Art und den Wert des Werkes sowie auf dessen abgeschlossenen Charakter Bezug genommen; nicht untersucht hingegen hatten sie die strittigen Romane und damit auch nicht festgestellt, ob diese das Werk Victor Hugos abänderten oder ob eine Verwirrung hinsichtlich der Urheberschaft entstanden wäre. Die Angelegenheit wurde an das Berufungsgericht von Paris, diesmal jedoch in anderer Besetzung, zurückverwiesen. Das Berufungsgericht soll nun in den engen Grenzen, die das Oberste Revisionsgericht vorgegeben hat, eine genaue Festlegung mit Blick auf eine eventuelle Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes vornehmen. Der Vorteil an diesem Urteil ist, dass erstmalig nun der genaue Rahmen, in dem die Fortsetzung eines literarischen oder audiovisuellen Werks erlaubt sein soll, festgelegt werden wird. ■

gigen Sender stimmte die Nationalversammlung für einen der umstrittensten Punkte im Gesetzentwurf: Die Bewilligung eines „Bonus“-Kanals für die etablierten Privatsender TF1, Canal+ und M6, der ihnen als Schadensausgleich für die Abschaltung des analogen Fernsehens und das Infragestellen ihrer hergebrachten Rechte gewährt wird. Die Sendelizenz dieser Sender wird darüber hinaus um fünf Jahre verlängert.

Die Abgeordneten verabschiedeten zudem eine neue Definition für das „audiovisuelle Werk“. Unter diese Kategorie fallen nun auch Musikvideos – zusätzlich zu den „Werken der Fiktion und der Animation, der schöpferischen Dokumentation und Aufzeichnungen bzw. Einspielungen von Live-Aufführungen“, so wie vom Senat im November verabschiedet. Zudem wurde der Grundsatz einer Steuergutschrift mit einer Obergrenze

von jährlich EUR 3 Mio. verabschiedet, der für französische Videospielunternehmen gedacht ist. Die Änderungen, die darauf abzielten, die Nummerierung der unverschlüsselten digitalen Sender auf sämtlichen Ausstrahlungsträgern (DVB-T, Kabel, Satellit, ADSL) beizubehalten, wurden hingegen abgelehnt.

Wichtigste Neuerung, die mit dem Gesetzentwurf durch die Nationalversammlung eingeführt wird, ist die Reform der Gebühr zugunsten des *Compte de soutien à l'industrie des programmes* (Förderfonds für die Programmindustrie – COSIP). Zweck dieser Reform ist es, die Internet Service Provider (ISP), die auch Anbieter von audiovisuellen Programmen sind, in die Finanzierung des Filmschaffens einzubeziehen; dies soll mittels einer Gebühr auf den Umsatz mit dem Fernsehen über ADSL erfolgen. Die Gebühr mit einem Anfangssatz von 0,5 % wird ab einem Umsatz von EUR 10 Mio. im audiovisuellen Bereich erhoben. Die Abgeordneten verabschiedeten acht Abgabenstufen mit einer Obergrenze von 4,5 % bei mehr als EUR 530 Mio. Umsatz. Mit Ausnahme von Free akzeptierten alle ISP anstandslos diesen finanziellen Aufwand. Sie erhoffen sich dadurch, ihre Hauptforderung im Rahmen der laufenden Branchenverhandlungen mit Blick auf das Geschäft mit Video-on-Demand (VoD) durchzubringen: das Recht, Filme als VoD zur Miete bereits sechs Monate nach dem Kinostart statt der heute

Amélie Blocman
Légipresse

● **Loi sur la télévision du futur (Gesetz über das Fernsehen der Zukunft), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10651>

● **Décision n° 2007-550 DC du 27 février 2007 (Entscheidung des Verfassungsrats 2007-550 DC vom 27. Februar 2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10652>

FR

FR – Einrichtung eines Fonds „*Images de la diversité*“

Am 8. November 2006 stellten der Minister für Kultur und Kommunikation und der mit der Förderung der Chancengleichheit beauftragte beigeordnete Minister im Ministerrat eine Mitteilung vor, in der es um die Einrichtung eines Fonds „*Images de la diversité*“ (Bilder der Vielfalt) geht. Mit diesem von der *Agence nationale pour la cohésion sociale* (Nationale Agentur für den sozialen Zusammenhalt - ACSE) und vom *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filmzentrum - CNC) verwalteten Fonds soll das Schaffen im Bereich Film und Audiovision, das die Vielfalt Frankreichs und die Chancengleichheit zum Thema hat, gefördert werden. Ziel ist es, die Produktion von Werken zu fördern, deren Geschichte (fiktive Werke) oder Thema (Dokumentarfilme oder Magazine) auf die Vielfalt Frankreichs Bezug nehmen. In Form zusätzlicher selektiver Fördergelder sollen zudem von den Fördergeldkommissionen des CNC ausgewählte Projekte unterstützt werden, sofern sich diese Werke mit der Vielfalt oder dem sozialen Zusammenhalt befassen. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Werke im Stadium des Schreibens, der Entwicklung oder der Produktion befinden oder

Amélie Blocman
Légipresse

● **Décret n° 2007-181 du 9 février 2007 portant création de la Commission images de la diversité (Rechtsverordnung Nr. 2007-181 vom 9. Februar 2007 über die Einrichtung einer Kommission „*Images de la diversité*“), Amtsblatt vom 10. Februar 2007, S. 2575, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

geltenden Neunmonatsfrist anbieten zu können.

Die Hersteller schließlich werden dazu verpflichtet, Fernsehgeräte zu verkaufen, die mit einem DVB-T-Adapter ausgestattet sind; diese Regelung tritt ein mit einer Frist von zwölf Monaten nach Verkündung des Gesetzes.

Nach der Abstimmung in der Nationalversammlung wurde der Text wegen der erklärten Dringlichkeit in einer paritätisch besetzten, gemischten Kommission diskutiert (sieben Abgeordnete und sieben Mitglieder des Senats). Diese erarbeitete einen gemeinsamen Vorschlag, der am 22. Februar vom Parlament verabschiedet wurde. Die Abgeordneten der Opposition, die gegen die Zuteilung eines Bonus-Kanals gestimmt hatten, riefen den Verfassungsrat an, der das Gesetz am 27. Februar jedoch für gültig erklärte. Die drei zum Ausgleich bewilligten digitalen Fernsehkanäle könnten, so der Verfassungsrat, erst nach Abschaltung der analogen Ausstrahlung, somit erst zum 30. November 2011, vergeben werden; die betroffenen Anbieter müssten strengere Verpflichtungen bei der Ausstrahlung und Produktion im Bereich Film und Audiovision einhalten und seien zudem den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1986 zur Begrenzung der Medienkonzentration im Kommunikationssektor unterworfen. Damit stelle der umstrittene Artikel keinen „offensichtlich unverhältnismäßigen Ausgleich“ dar. Der Verfassungsrat äußerte jedoch einen Vorbehalt: Die zuständigen Behörden müssten bei der Zuteilung der drei Ausgleichskanäle unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Funkfrequenzen darauf achten, dass die Einhaltung des Pluralismus gewährleistet sei. Das Gesetz dürfte in den kommenden Tagen im Amtsblatt veröffentlicht werden. ■

ob es darum geht, ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Mit der Verordnung vom 9. Februar 2007 über die Einrichtung der Kommission „*Images de la diversité*“ wurden die Zusammensetzung besagter Kommission sowie die Regeln für ihre Arbeitsweise festgelegt. Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern und soll sämtliche Anträge und Projekte prüfen, die für entsprechende Fördergelder aus dem Fonds infrage kommen. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Kommission den Beitrag der Werke oder Programme zur Verbreitung des Wissens über das Leben und die Ausdrucksweisen der immigrierten bzw. von Immigranten abstammenden Bevölkerungsgruppen sowie der Menschen aus den Überseedépartements und -körperschaften, ihren Beitrag zur Aufwertung der Vergangenheit, der Geschichte und des Kulturerbes dieser Bevölkerungsgruppen und ihrer Bindungen an Frankreich, ihren Beitrag zur Bekämpfung der Diskriminierung, zur Darstellung aller Bevölkerungsgruppen, aus denen sich die heutige französische Gesellschaft zusammensetzt, sowie zur Schaffung einer gemeinsamen Geschichte mit gemeinsamen Werten (Art. 3 der Verordnung). Der Fonds „*Images de la diversité*“ mit einem Budget in Höhe von EUR 10 Mio. ist zu gleichen Teilen zwischen der ACSE und dem CNC aufgeteilt. Die Entscheidung über die Zuteilung von Fördergeldern erfolgt auf der Grundlage der Qualität der eingereichten Projekte. Jährlich können 500 Projekte gefördert werden. Der CNC hat unmittelbar nach Veröffentlichung der Verordnung einen Aufruf zur Projekteinreichung gestartet. ■

GB – Regierung verabschiedet neue Finanzregelung zu BBC-Rundfunkgebühren

Die BBC strahlt auf keinem ihrer öffentlich-rechtlichen Kanäle Werbung aus und ist somit auf die Finanzierung durch Rundfunkgebühren angewiesen. Die Finanzierungshöhe wird für mehrere Jahre im Voraus von der Regierung festgelegt; die jüngste Regelung wurde kürzlich verkündet. Die BBC hatte um eine großzügige Regelung ersucht, um die Kosten für die Digitalumstellung, die Entwicklung neuer Dienste und den Umzug von Schlüsselabteilungen nach Salford im Nordwesten Englands zu berücksichtigen. Sie beantragte daher einen Inflationsausgleich von + 2,3 % für die nächsten zehn Jahre. Dies wurde weitgehend als unrealistisch betrachtet, und die Regelung liegt weit darunter. Wenngleich die ersten Phasen der Bewertung in öffentlichen Konsultationen stattfanden, wurde das endgültige Ergebnis doch in nichtöffentlichen Verhandlungen innerhalb der Regierung festgelegt, wobei das britische Finanzministerium der Hauptakteur war.

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Mündliche Stellungnahme der Ministerin zur Rundfunkgebühr, 18. Januar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10609>

● **Hintergrund und sonstige relevante Unterlagen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10610>

EN

Die Regelung, die schließlich von der Ministerin für Kultur, Medien und Sport verkündet wurde, gilt für sechs Jahre, wobei die Rundfunkgebühren jährlich um 3 % in den ersten beiden Jahren und um 2 % im dritten, vierten und fünften Jahr steigen werden. Im sechsten Jahr wird es in Abhängigkeit von einer weiteren zeitnahen Bewertung einen Anstieg von bis zu 2 % geben; diese Bewertung bildet dann die Grundlage für eine weitere Regelung. Somit steigt die jährliche Gebühr für Farbfernsehen von gegenwärtig GBP 131,50 (EUR 199) auf GBP 151,50 (EUR 229) im Jahr 2012. Der Anstieg kommt der prognostizierten Inflationsrate nahe. Die Regelung geht davon aus, dass die BBC ab 2008 bis zu drei Prozent an Mittel freisetzenden Einsparungen erreichen kann. Die Finanzmittel beinhalten GBP 600 Mio. zur Unterstützung von älteren und behinderten Menschen bei der Digitalumstellung und GBP 200 Mio. für eine öffentliche Aufklärungskampagne von Digital UK, um zu gewährleisten, dass die Zuschauer richtig über die Digitalumstellung informiert sind. Nach Angaben der Ministerin haben diese Verpflichtungen keine Auswirkungen auf das Kernbudget der BBC, ihre Kreditfähigkeit wird um 12,5 % erhöht (beantragt hatte sie eine Erhöhung um 100 %). Nach Ansicht der BBC folgt daraus für sie nun jedoch über die nächsten sechs Jahre eine Unterfinanzierung von mehr als GBP 2 Mrd. ■

GB – Erste Marktbewertung der neuen BBC-Vorschläge zu Abrufdiensten

Die neue *Royal Charter* (Königliche Charta) und das Rahmenabkommen der BBC (siehe IRIS 2006-5: 13), die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind, sehen vor, dass neue und veränderte BBC-Dienste einem *Public Value Test* unterzogen werden, um festzustellen, ob sie im öffentlichen Interesse sind. Als Teil dieses Prozesses führt das *Office of Communications* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) eine Bewertung der Marktwirkung durch, um die wahrscheinliche Auswirkung der neuen Dienste auf die Märkte, auf denen sie angeboten werden, sowie auf verwandte Märkte zu bewerten. Dabei untersucht sie, in welchem Ausmaß sie eventuell Innovationen und Investitionen von alternativen Anbietern im privaten Sektor verhindern. Die erste Bewertung dieser Art wurde abgeschlossen, und die BBC hat als Ergebnis dieser Untersuchung ihre vorläufige Entscheidung verkündet.

Die BBC hat vier neue Abrufdienste vorgeschlagen. Der erste war ein Sieben-Tage-Nachholddienst über Kabel mit „Folgenbündelung“, bei dem eine komplette Serienstaffel gespeichert und binnen sieben Tagen nach der letzten Folge angeschaut werden kann. Der Zweite war ein ähnlicher Dienst über das Internet, ebenfalls mit kompletten Staffeln und der Möglichkeit, heruntergeladene Sendungen bis zu 13 Wochen bis zum Anschauen zu speichern. Der Dritte war für *Simulcasting* (Simultanübertragung) von Fernsehen über das Internet. Der vierte Vorschlag betraf das DRM-freie Herunterladen von BBC-Hörfunksendungen (außer kommerzieller Musik).

Das Ofcom erklärte, die Märkte für Abrufdienste seien in einem frühen Entwicklungsstadium, wüchsen jedoch schnell, und schätzte, dass der Konsum von linearem Fernsehen in den nächsten fünf Jahren um 20-30 % zurückgehen und weitestgehend durch Abrufdienste ersetzt werden könnte. Es unterstützte die Präsenz der BBC auf diesen neuen Märkten und war der Ansicht, dies könne einen wesentlichen Einfluss auf deren Ausweitung haben. Das Ofcom zeigte sich jedoch besorgt hinsichtlich der Angebote von kompletten Staffeln, die den Dienst zu einem direkteren Ersatz für kommerzielle Angebote werden lasse, und empfahl, den Umfang durch eine engere Definition dessen, was eine „Staffel“ ausmacht, oder durch andere Beschränkungen wesentlich zu verringern; sollte dies nicht durchführbar sein, sollten Komplettfolgen insgesamt ausgeschlossen werden. Das Ofcom war darüber hinaus beunruhigt hinsichtlich der Marktwirkung von Nachholfernsehen über das Internet, wo Sendungen für bis zu 13 Wochen gespeichert werden können; der 13-wöchige Speicherzeitraum sollte gestrichen oder wesentlich verkürzt werden. Die neuen Dienste benötigen erhöhte Breitbandkapazitäten, was von der BBC berücksichtigt werden sollte. DRM-freie Audio-Downloads könnten negative Auswirkungen auf Investitionen in konkurrierende Dienste haben, insbesondere Live-Darbietungen von klassischer Musik und Buchlesungen; sie sollten ausgeschlossen oder es sollte eine sehr viel engere Definition der zur Verfügung gestellten klassischen Inhalte gegeben werden.

In seiner vorläufigen Entscheidung billigte der BBC Trust die neuen Abrufdienste, allerdings mit erheblichen Änderungen. Der Speicherzeitraum für Sieben-Tage-Nachholfernsehen über das Internet wird von

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

13 Wochen auf 30 Tage verringert, und Hörbücher und klassische Musik werden von den DRM-freien Downloads

● **Ofcom: Neue BBC-Abrufdienste – Bewertung der Marktwirkung, 23. Januar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10611>

● **BBC: BBC Trust kommt zu vorläufigen Ergebnissen zu BBC-Vorschlägen für Abrufdienste, 31. Januar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10612>

EN

LV – Neue Vorschriften zur Lizenzerteilung für Rundfunk und Weiterverbreitung verabschiedet

Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die *Lietuvos Radijo ir Televizijos Komisija* (Hörfunk- und Fernsehkommission Litauen – LRTK) die neuen Vorschriften zur Lizenzerteilung für Rundfunk und Weiterverbreitung, die am 20. Dezember 2006 in Kraft traten. Die neue Fassung der Vorschriften wurde mit dem Ziel verabschiedet, deren Inhalt mit den Anforderungen des Informationsgesetzes für die Öffentlichkeit in Einklang zu bringen, welches am 1. September 2006 in Kraft trat (siehe IRIS 2006-9: 16).

Die Vorschriften zur Lizenzerteilung für Rundfunk und Weiterverbreitung regelt die Arten von Rundfunk- und Weiterverbreitungslizenzen, das Verfahren für die Erteilung oder die Verweigerung einer Lizenz, die Änderung und Spezifizierung von Lizenzbedingungen, die vorübergehende Aussetzung oder Aufhebung der Gültigkeit von Lizenzen sowie auch die Verpflichtungen von Lizenzinhabern, die Bedingungen für lizenzierte Tätigkeiten und die Überwachung der Einhaltung.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die veränderten Lizenzierungsregelungen für Rundfunk und Weiterverbreitung, die im Informationsgesetz für die Öffentlichkeit niedergelegt sind. Entsprechend der Neufassung des Gesetzes muss bei der LRTK eine Rundfunklizenz beantragen, wer Fernsehprogramme über elektronische Kommunikationsnetze, die nicht hauptsächlich für die Ausstrahlung und/oder Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (z. B. Internet, Mobiltelefone) gedacht sind, ausstrahlen und/oder weiterverbreiten will.

Jurgita Iešmantaitė
Hörfunk- und
Fernsehkommission
Litauen, Vilnius

● **LRTK-Beschluss zur Billigung der Vorschriften zur Lizenzerteilung für Rundfunk und Weiterverbreitung vom 13. Dezember 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10606>

LV

LV – Regionalgericht stuft einen Beschluss zur Vergabe einer Rundfunkerlaubnis als rechtswidrig ein

Am 4. Januar 2007 urteilte das Regionalverwaltungsgericht Lettlands, ein Beschluss des *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat – NRTP) zur Ausstellung einer Rundfunklizenz sei nicht gesetzeskonform. Wenngleich der besagte Beschluss eine Erlaubnis für Hörfunk betraf, gelten die vom Gericht dargelegten Grundsätze gleichermaßen für Fernsehlicenzen.

Die Erteilung von Rundfunklizenzen jeglicher Form

ausgenommen. Es wird eine engere Definition angeboten, welche Staffeln für Komplettfolgen verfügbar sind. Darüber hinaus wird ein plattformunabhängiger Ansatz benötigt, und Kinder müssen vor ungeeigneten Inhalten geschützt werden. Die Vorschläge werden nun acht Wochen lang beraten. ■

Entsprechend definieren die neuen Vorschriften das Verfahren zur Lizenzerteilung für die Ausstrahlung und/oder Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen. Sie sehen vor, dass derjenige, der eine Rundfunk- oder Weiterverbreitungslizenz erwerben möchte, bei der LRTK einen Antrag einreichen muss, um entweder an einer Ausschreibung teilzunehmen oder, wenn keine Ausschreibung vorgesehen ist, eine Lizenz zu erwerben.

Die inhaltlichen Anforderungen an diesen Antrag sind ebenfalls in den Vorschriften definiert. Demnach müssen die Antragsteller nicht nur die Namen der Hörfunk- oder Fernsehprogramme angeben, die weiterverbreitet werden sollen, sondern auch Angaben zur Rechtshoheit machen, unter der die Rundfunkveranstalter stehen, deren Programme weiterverbreitet werden sollen, sowie zu den Sprachen, in denen die Programme weiterverbreitet und untertitelt werden. Hinsichtlich der Ausstrahlung und Weiterverbreitung von Programmen über Satellit sehen die Vorschriften vor, dass der LRTK unter anderem die Namen und Orbitalpositionen der verwendeten Satelliten, die Anzahl der Empfänger/Überträger der Satelliten, die für die Programme genutzten Frequenzen sowie die Anschriften und die Betreiber der terrestrischen Stationen der Satellitenrundfunkdienste mitzuteilen sind.

Darüber hinaus findet sich unter den Vorschriften eine neue Bestimmung, nach der ein Rundfunkveranstalter, der bereits eine Rundfunklizenz innehat, jedoch noch eine weitere Lizenz erwerben möchte, lediglich die Unterlagen bei der LRTK einreichen muss, die in direktem Zusammenhang mit der Art der gewünschten Lizenz und der gewählten Ausstrahlungstechnologie stehen (z. B. digital, Internet etc.). In diesen Fällen ist der Rundfunkveranstalter nicht verpflichtet, Unterlagen einzureichen, die allgemeine Angaben enthalten, etwa die Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag), oder die die Verwaltungsstruktur (Anteilseigner, Mitglieder etc.) offenlegen. ■

in Lettland obliegt in Übereinstimmung mit dem Hörfunk- und Fernsehgesetz dem Nationalen Rundfunkrat. Das Gesetz sieht einen speziellen Wettbewerb für die Zuweisung freier Frequenzen vor. Um eine Rundfunkerlaubnis zu erhalten, müssen die Bewerber einen Wettbewerb gewinnen. Im Rahmen des Wettbewerbs muss der NRTP die Anträge der Teilnehmer beurteilen und bewerten, welcher Antrag den Bedürfnissen der Öffentlichkeit am besten gerecht wird. Im Hörfunk- und Fernsehgesetz sind die Kriterien, die der NRTP bei der Bewertung der Anträge berücksichtigen sollte, nicht ausdrücklich aufgeführt.

Im fraglichen Fall, der zu obigem Urteil geführt hat, erteilte der Rat zwei Einzelpersonen die Rundfunk-erlaubnis, gab in seinem Beschluss jedoch keine Gründe an, warum der Antrag genau dieser Personen als für die öffentlichen Bedürfnisse am besten geeignet betrachtet wurde. Vor Gericht argumentierte der Rundfunkrat, das Hörfunk- und Fernsehgesetz enthalte keine Verpflichtung, die Beweggründe zu erläutern. Da der NRTP darüber hinaus ein Kollegialorgan sei (Beschlüsse werden mit der Mehrheit der neun Ratsmitgliederstimmen gefasst), stimme jedes Mitglied nach seiner eigenen Meinung und unter Berücksichtigung der individuellen Beweggründe ab. Die Kläger hingegen führten an, der Rundfunkrat sei als Exekutivorgan verpflichtet, nicht nur das Hörfunk- und Fernsehgesetz, sondern auch die Verwaltungsverfahrensgesetze zu beachten, nach denen jeder Verwaltungsakt (und der Beschluss über eine Rundfunk-erlaubnis ist ein Verwaltungsakt) die Gründe für seine Verabschiedung beinhalten muss.

Ieva Bērziņa
Anwaltskanzlei Sorainen,
Riga

● **Beschluss des Regionalverwaltungsgerichts Lettlands, 4. Januar 2007**

LV

MT – Überprüfung der Liste herausragender Ereignisse

Im November 2006 gab die *Malta Communications Authority* (maltesische Rundfunkbehörde – MCA) ein Konsultationspapier heraus, welches unter anderem eine Überprüfung der bestehenden Liste bedeutender Ereignisse vorschlug. Die Konsultationsperiode endete am 7. Dezember 2006, und die Behörde hat nun die eingegangenen Antworten geprüft. Die Behörde hatte auch eine Reihe von Organisationen, die ein direktes Interesse an dieser Frage haben, konsultiert. Anhand dieser Überprüfung hat die MCA eine überarbeitete Liste bedeutender Ereignisse erstellt.

Die Liste der kulturellen Ereignisse enthält Folgendes: (1) das Malta-Lied für Europa: End- und Qualifizierungsrunden; (2) der Eurovision Song Contest: Endaus-scheidung; die Qualifizierungsveranstaltung wurde für den Fall einer Teilnahme Maltas jedoch auch mit eingeschlossen; (3) Karneval in Malta: Kinderkarneval am Samstag, Karnevalssonntag und Floriana-Karnevalsdienstag.

Die Liste der Sportereignisse enthält Folgendes: (1) Heimspiele der maltesischen Fußballnationalmann-

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde Malta

● **Transmission of Major Events (Liste bedeutender Ereignisse), veröffentlicht in der Malta Government Gazette, 29. Januar 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10613>**

EN-MT

RO – Ringier und Dogan gemeinsam auf dem rumänischen Medienmarkt

Einer gemeinsamen Pressemitteilung zufolge wollen die Medienkonzerne Ringier und Dogan ihre Kräfte in Rumänien vereinen und zusammen in die Fernseh-anstalt Kanal D Romania, deren Hauptaktionär die

lichkeit, und ihre Beweggründe könnten keiner gerichtlichen Beurteilung unterliegen. Das Regionalverwaltungsgericht kam jedoch zu einer anderen Meinung und urteilte, die Beschlüsse über die Erteilung von Rundfunk-erlaubnissen müssten eine Begründung enthalten. Wenngleich das Gericht die Rationalität der vom Rundfunkrat vorgelegten Gründe nicht bewerten könne, müsse es doch prüfen, ob er überhaupt bestimmte Gründe für den Beschluss angegeben hat. Das Gericht schloss sich dem Argument des Klägers an, der Rundfunkrat sei als Exekutivorgan verpflichtet, die Verwaltungsverfahrensbestimmungen einzuhalten und Beweggründe für seinen Beschluss anzuführen. Bei der Erteilung von Rundfunklizenzen müsse der Rat die Kriterien nennen, die er bei der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt hat, sowie Gründe dafür anführen, warum der Antrag des siegreichen Teilnehmers als bester und im Hinblick auf die öffentlichen Bedürfnisse als am geeignetsten betrachtet wurde.

Das Urteil ist nicht endgültig und kann von beiden Seiten vor dem Senat des Obersten Gerichtshofs Lettlands angefochten werden. Das Urteil lehnt sich jedoch an einen Trend an, der bereits durch ein ähnliches Urteil des erstinstanzlichen Gerichts in einem im März 2006 verhandelten Fall vorgegeben wurde. ■

schaft; (2) Auswärtsspiele der maltesischen Fußballnationalmannschaft; (3) die Halbfinal- und Endspiele des UEFA-Pokals und der UEFA Champions League; (4) die Eröffnungszeremonie, das Eröffnungsspiel, die Viertel- und Halbfinalspiele, das Spiel um den dritten Platz sowie das Endspiel der FIFA Weltmeisterschaft; (5) die Eröffnungszeremonie, das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele sowie das Endspiel der UEFA-Euro (Fußball-europameisterschaft); (6) die Eröffnungszeremonie und maltesische Beteiligung an olympischen Sommerspielen; (7) die Eröffnungszeremonie und die Endspiele am letzten Tag der *Games of the Small States of Europe* (Spiele der kleinen Staaten Europas – GSSE) und (8) die März- und September-Regatten.

Die Berichterstattung über die obigen kulturellen und sportlichen Ereignisse erfolgt immer direkt und in voller Länge, mit Ausnahme der folgenden Fälle: (a) Heimspiele der maltesischen Fußballnationalmannschaft, die zeitversetzt binnen 24 Stunden nach Abpfiff ausgestrahlt werden können, und (b) der Malta-Karneval am Samstagnachmittag; er kann nur zeitversetzt und in voller Länge am Nachmittag des Karnevalssonntags ausgestrahlt werden, wenn das Ereignis am Karnevalssonntag abgesagt wurde.

Schließlich gelten die Halbfinalspiele des UEFA-Pokals und der UEFA Champions League ab der Fußball-saison 2007/2008 als bedeutendes Ereignis. ■

Dogan Media International SA ist, investieren. Nach den bisherigen Vereinbarungen soll Ringier dabei 25 % der Aktien übernehmen. Als Starttermin für das Fernseh-programm Kanal D Romania wurde der 18. Februar 2007 festgesetzt.

Während die Dogan Yayin Holding in der Türkei die bedeutendste Gruppe im Bereich des medialen Enter-

tainments ist und auch außerhalb der Türkei Aktivitäten entfaltet, bringt die Schweizer Mediengruppe Ringier über 100 Publikationen in 12 Ländern heraus, produziert mehr als 20 TV-Programme, betreibt über 50 Online-Plattformen und besitzt 11 Druckereien. Nachdem sich Ringier in Rumänien zum wohl bedeutendsten Akteure auf dem Markt der Printmedien emporgearbeitet hat, bedeuten die 25-prozentigen Anteile an Kanal D Romania für Ringier den ersten Einstieg in den audiovisuellen Sektor.

Für die Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs auf dem Markt sorgen in Rumänien die Wettbewerbsbehörde bzw. im Bereich des audiovisuellen Sektors der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA). Pflicht des Letzteren ist es, „die zuständigen Behörden bei sich abzeichnenden oder existierenden diskriminierenden Praktiken gegenüber Wettbewerbern, beim Missbrauch einer beherrschenden Position oder der Wirtschaftskonzentration oder bei jede anderen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, die außerhalb des eigenen Kompetenzbereichs liegen, anzurufen“ (Art. 10 Abs. 3 lit. c Audiovisuelles Gesetz Nr. 504). Die Art. 44 bis 47 des Audiovisuellen Gesetzes enthalten ausführliche Bestimmungen zur Förderung des Pluralismus und der Kulturvielfalt sowie zur Verhinderung einer starken Eigentumskonzentration und einer übermäßigen Erweiterung der Marktanteile im audiovisuellen Bereich. Art. 44 Abs. 3 etwa bestimmt, dass „ein Rundfunkanbieter eine beherrschende Stellung bei der Bildung der öffentlichen Meinung auf Landesebene einnimmt, wenn sein Marktanteil 30 % der landesweit angebotenen Programme ausmacht“.

Die Ermittlung der Marktanteile eines Rundfunkanbieters erfolgt gemäß Art. 44 Abs. 4 „durch die

Berechnung des Durchschnitts aller im betreffenden Jahr gemessenen Marktanteile für die gesamte Ausstrahlungsdauer“, wobei „die Marktanteile elektronisch gemessen werden müssen“ (Art. 44 Abs. 5). Die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 3 gelten nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter (Art. 44 Abs. 7).

Eine weitere Bestimmung zur Verhinderung von Marktdominanz im audiovisuellen Bereich sieht vor, dass „eine physische oder juristische rumänische oder ausländische Person höchstens zwei audiovisuelle Lizenzen gleichzeitig innerhalb derselben Verwaltungshoheit oder Region besitzen darf“, Art. 44 Abs. 8. Eine natürliche oder juristische Person darf gem. Art. 44 Abs. 9 nur bei einer einzigen audiovisuellen Mediengesellschaft direkter oder indirekter mehrheitlicher Aktionär sein und von anderen Medienanstalten höchstens 20 % des Stammkapitals innehaben.

Die Zuschauer- bzw. Zuhörerzahlen sowie die Berechnung der Marktanteile dürfen nach Art. 45 des Audiovisuellen Gesetzes nur nach internationalen Standards und Methoden und nur von Forschungsinstituten durchgeführt werden, die aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens ermittelt worden sind.

„Ein Rundfunkanbieter nimmt eine beherrschende Position bei der öffentlichen Meinungsbildung auf regionaler oder lokaler Ebene ein, wenn die Gesamtheit der Marktanteile an Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen, die für die betreffende Region bestimmt sind, 25 % der berechneten Rundfunkprogramme ausmacht, die regional oder lokal dort ausgestrahlt werden“, Art. 46 Abs. 2.

Bisher hat es in Rumänien noch keinen Fall einer Beschwerde des CNA im Zusammenhang mit der marktbeherrschenden Position eines in- oder ausländischen Rundfunkanbieters gegeben. ■

Mariana Stoican
Radio Romania
International, Bukarest

SE – Chefredakteur einer Abendzeitung wegen Verstoßes gegen das Pressegesetz verurteilt

Der Chefredakteur der Abendzeitung *Expressen* ist wegen übler Nachrede verurteilt und mit einer Geldstrafe von SEK 75.000 (ca. EUR 8.200) wegen Verstößen gegen die *Tryckfrihetsförordningen* (Verordnung über die Pressefreiheit) belegt worden.

Expressen hatte auf seinem Werbeplakat die Nachricht veröffentlicht, ein berühmter Schauspieler (M. P.) habe eine akute Alkoholvergiftung erlitten und sei in eine Klinik eingewiesen worden. Dieselbe Information fand sich auch auf der Titelseite der Zeitung. Die Zeitung und deren Internetausgabe brachten einen Artikel mit Bildern der Klinik, die als das „neue Zuhause“ von M. P. bezeichnet wurde. Die Information stellte sich später als falsch heraus. Fünf Tage danach veröffentlichte *Expressen* auf dem Werbeplakat und in der Zeitung eine Entschuldigung. M. P. wies die Entschuldigung zurück und verklagte *Expressen* wegen übler Nachrede beim *Justitiekanslern* (Justizkanzler).

Der Justizkanzler kann unter bestimmten Umständen in Fällen von Verstößen gegen die Pressefreiheit als Staatsanwalt handeln. Der Kanzler befand, der Inhalt des Artikels stelle eine üble Nachrede dar, und leitete eine strafrechtliche Verfolgung des Chefredakteurs des

Expressen ein, der rechtlich für die Veröffentlichungen verantwortlich ist. Strafrechtliche Verfolgungen wegen Verstoßes gegen die Pressefreiheitsverordnung sind ungewöhnlich, und dies ist seit 15 Jahren das erste Mal, dass ein Strafverfahren wegen Ehrverletzung eingeleitet wurde. Fälle, die nach der Pressefreiheitsverordnung verhandelt werden, werden zunächst von einer Jury gehört. Befindet die Jury, dass ein Verstoß vorliegt, wird der Fall von einem Gericht beraten, das dann auch das Urteil spricht. Das Gericht kann kein härteres Urteil als die Jury fällen. Im vorliegenden Fall war die Jury der Ansicht, die Berichterstattung in der Zeitung stelle eine üble Nachrede dar. Der Chefredakteur räumte ein, die Informationen in dem Artikel seien falsch gewesen, führte jedoch an, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seien sie für wahr gehalten worden. Darüber hinaus bestritt der Chefredakteur, die Informationen erfüllten den Tatbestand der üblen Nachrede, da die Alkoholprobleme von M. P. zu der Zeit allgemein bekannt gewesen seien und der Betroffene sich früher freimütig über sein Privatleben in der Presse geäußert habe. Die Informationen hätten daher nicht darauf abgezielt, den guten Ruf von M. P. zu beschädigen.

Das Gericht befand dessen ungeachtet, dass die Berichterstattung in der Zeitung eine üble Nachrede dargestellt habe. M. P. hatte Schadenersatz in Höhe von

**Michael Plogell
und Monika Vulin**
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg, Schweden

SEK 500.000 gefordert, wovon SEK 200.000 als Wieder-
gutmachung für die Verletzung seiner persönlichen

• **Stockholms tingsrätts dom 2006-12-15, Mål nr B 11840-06 (Urteil des Bezirks-
gerichts Stockholm vom 15. Dezember 2006, Rechtssache Nr. B 11840-06)**

SV

SK – Änderung zum Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz

Das slowakische Parlament hat kürzlich eine Ände-
rung zum Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz
Nr. 308/2000 (Gesetzessammlung) verabschiedet. Die
Gesetzesänderung wurde unter der Nr. 13/2007 veröf-
fentlicht und trat am 1. Februar 2007 in Kraft.

Die Änderung sieht vor, dass Werbung und Tele-
shopping nicht in größerer Lautstärke als die Pro-
grammteile direkt vor oder nach solchen Spots ausge-
strahlt werden dürfen. Diese Bestimmung gilt auch für
audiovisuelle Elemente, die Werbung und Teleshopping

Jana Markechová
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

• **Novela zákona o vysielaní a retransmisii (Änderung zum Rundfunk- und Weiter-
verbreitungsgesetz), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10607>

SK

UZ – Neues Mediengesetz tritt in Kraft

Am 15. Januar 2007 setzte der Präsident Usbekis-
tans, Islam Karimow, mit seiner Unterschrift ein Gesetz
in Kraft, das eine Neufassung des Gesetzes über die
Massenmedien von 1997 darstellt. Unter den Arten von
Massenmedien „in elektronischer Form“ sind im neuen
Gesetz ausdrücklich „Fernseh-, Hörfunk- und Videopro-
gramme, Wochenschauen und Websites in allgemein
zugänglichen Telekommunikationsnetzen“ aufgelistet
(Art. 4). Zensur ist verboten, das heißt, „niemand hat
das Recht, eine Vorabgenehmigung von Material oder
Berichten zu verlangen“, die in den Massenmedien ver-
öffentlicht werden sollen, oder Änderungen in ihrem

Andrei Richter
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik, Moskau

• **Закон Республики Узбекистан “О средствах массовой информации” (Gesetz der
Republik Usbekistan über die Massenmedien), veröffentlicht in russischer Sprache
im amtlichen Tagesanzeiger “Narodnoe slovo” (Taschkent) am 16. Januar 2007**

RU

Rechte vorgesehen waren. Der Rest wurde gefordert, um
von zukünftigen Verstößen abzuschrecken. Das Gericht
entschied jedoch, präventive Überlegungen seien bei
der Bemessung der Höhe hinten anzustellen, und sprach
SEK 75.000 an Schadenersatz zu. ■

von anderen Programmteilen trennen.

Diese Änderung soll die Belästigung von Zuschauern
unterbinden, die Rundfunkprogramme und andere für
öffentlichen Empfang bestimmte akustische, visuelle
oder audiovisuelle Informationen aufnehmen. Die Ände-
rung wurde als notwendig betrachtet, da mehrere Rund-
funkveranstalter in der Vergangenheit dazu neigten, die
Lautstärke während Werbespots und Ankündigungen
zum Programmsponsor anzuheben, und dadurch
störende Effekte während der Sendung vor der Werbung
verursachten. Nach dem neuen Gesetz ist ein Rund-
funkveranstalter nun verpflichtet sicherzustellen, dass
die Lautstärke während der Ausstrahlung von Werbung
und audiovisuellen Trennelementen zwischen Werbung
oder Teleshopping und anderen Programmteilen wie
auch Ankündigungen zum Programmsponsor nicht
angehoben wird. ■

Wortlaut oder ein vollständiges Verbot für den Abdruck
oder die Ausstrahlung zu fordern (Art. 7).

Das Gesetz erweitert den Artikel, der den Miss-
brauch der Medienfreiheit verbietet, indem er Punkte
wie Propagierung von Terrorismus oder von religiös
extremistischem, separatistischem und fundamen-
talistischem Gedankengut sowie die Propagierung von
Betäubungsmitteln und Pornografie der Liste der Miss-
brauchstatbestände hinzufügt (Art. 6).

Das neue Gesetz bringt größere Klarheit in gericht-
liche Verfahren zur Einstellung oder Aussetzung der
Tätigkeit einer Medieneinrichtung auf Verlangen der
Registrierungsbehörde wegen Verstoßes gegen die
Mediengesetzgebung (Art. 24).

Einige Rechte der Journalisten und des Redakteurs
wurden nunmehr auf die Gründer (Eigentümer) der
neuen Einrichtungen übertragen (Art. 11, 13, 16). ■

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2007-4

Audiovisuelle Archive und „Waisenwerke“

von Stef van Gompel

Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam



VERÖFFENTLICHUNGEN

Marx, P. (ed.)
Private Copying
2007, International Association
of Entertainment Lawyers/Five
Eight/FRUKT
ISBN 978-0-9552276-1-5

Borges, G., (Herausg.)
Rechtsfragen der Internet-Auktion
DE, Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-2461-4

KALENDER

IViR International Copyright Law Summer Course

9. – 13. Juli 2007
Veranstalter:
Institut für Informationsrecht (IViR)
der Universität Amsterdam
Ort: Amsterdam
Information & Anmeldung:
Tel.: +31 20 525 3406
Fax: +31 20 525 3033
E-mail: A.G.J.M.Dobbelsteen@uva.nl
<http://www.ivir.nl>

The 6th Media Law Advocates Training Programme

1. – 14. Juli 2007
Veranstalter:
Programme in Comparative Media Law
and Policy at the Centre for
Socio-Legal Studies, University
of Oxford in collaboration with
the Open Society Justice Initiative
and other organisations.
Ort: St Peter's College,
University of Oxford
Information & Anmeldung:
E-mail: louise.scott@csls.ox.ac.uk
<http://pcmlp.socleg.ox.ac.uk/>

The 3rd Annenberg / Oxford Summer Institute 2007 in Global Media Policy

24. Juni – 7. Juli 2007
Veranstalter:
Annenberg School for Communication,
University of Pennsylvania in
cooperation with the Programme
in Comparative Media Law and Policy
at the Centre for Socio-Legal Studies,
University of Oxford
Ort: St Catherine's College,
University of Oxford
E-mail: sbeauvais@asc.upenn.edu
<http://pcmlp.socleg.ox.ac.uk/>

Hermanni, A.-J.,
Medien-Management
DE, München
2007, Beck Verlag

Hörle, U., Schaffeld, B.,
Das Arbeitsrecht der Presse
DE, Köln
2007, Verlag Dr. Otto Schmidt
ISBN 978-3-504-67103-7

Baden-Powell, E.,
*Intellectual Property
and Media Law Companion*
ISBN 978-1846410215

Macmillan, F. (Ed.)
New Directions in Copyright Law Volume 2
GB, Cheltenham
2006, Edward Elgar
ISBN 1-84542-261-9

Mullins, S.,
*Converging Media Futures:
Sector Strategies for Anytime,
Anywhere Content*
GB, London
2006, Colchester
ISBN 9780843115991

Sirinelli, P.,
Code de le Propriété intellectuelle :
Commenté, Edition 2007
FR, Paris
2007, Editions Dalloz-Sirey
ISBN 978-2247071395

Ruzek, V.,
*La communauté européenne
et la propriété intellectuelle :*
*L'action internationale
de la CE en matière de droits
de propriété intellectuelle,
l'approche institutionnelle*
2007, Collection : APOGEE
ISBN 978-2843982682

Delcos et Cousin
*Le droit de la communication,
presse écrite et audiovisuel
1. l'administration de la communication*
2007, Collection : Cep Moniteur
ISBN 978-2281121612

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.